



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 54. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Berlin, den 8. November 2023, 11:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, E.700

Vorsitz: Harald Ebner, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 3

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Verkehrsausschuss

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

BT-Drucksache 20/8764

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Axel Echeverria [SPD]

Abg. Dr. Anja Weisgerber [CDU/CSU]

Abg. Harald Ebner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Muhanad Al-Halak [FDP]

Abg. Andreas Bleck [AfD]



Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Berghahn, Jürgen Blankenburg, Jakob Echeverria, Axel Heselhaus, Nadine Kersten, Dr. Franziska Kleebank, Helmut Kreiser, Dunja Rinkert, Daniel Schneider, Daniel Seitzl, Dr. Lina Thews, Michael Träger, Carsten	Baldy, Daniel Kassautzki, Anna Lehmann, Sylvia Mackensen-Geis, Isabel Miersch, Dr. Matthias Oehl, Lennard Schrodi, Michael Vontz, Emily Zschau, Katrin
CDU/CSU	Damerow, Astrid Engelhard, Alexander Grundmann, Oliver Hirte, Christian Karliczek, Anja Mack, Klaus Mayer-Lay, Volker Simon, Björn Weisgerber, Dr. Anja Wiener, Dr. Klaus	Bilger, Steffen Brehmer, Heike Feiler, Uwe Gebhart, Dr. Thomas Gramling, Fabian Kießling, Michael Reichel, Dr. Markus Stracke, Stephan Thies, Hans-Jürgen
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Ebner, Harald Ganserer, Tessa Gesenhues, Dr. Jan-Niclas Grau, Dr. Armin Heitmann, Linda Rößner, Tabea	Bär, Karl Fester, Emilia Herrmann, Bernhard Nestle, Dr. Ingrid Schmidt, Stefan Verlinden, Dr. Julia
FDP	Al-Halak, Muhanad Gründer, Nils Harzer, Ulrike in der Beek, Olaf Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Hocker, Dr. Gero Clemens Konrad, Carina Seiter, Dr. Stephan Willkomm, Katharina
AfD	Bleck, Andreas Braun, Jürgen Ehrhorn, Thomas Kraft, Dr. Rainer	Bystron, Petr Frömming, Dr. Götz Hilse, Karsten Nolte, Jan Ralf
DIE LINKE.	Lenkert, Ralph Mohamed Ali, Amira	Pellmann, Sören Perli, Victor

* Die unterschriebenen Anwesenheitslisten sowie die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Video-/Telefonkonferenz werden dem Originalprotokoll beigelegt und sind während der laufenden und der darauffolgenden Wahlperiode im Sekretariat des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.



Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)

BT-Drucksache 20/8764

Dr. Kay Ruge

Deutscher Landkreistag (DLT)

Ausschussdrucksache 20(16)230-H (Anlage 1)

Alice Balbo

Deutscher Städtetag

Ausschussdrucksache 20(16)230-F (Anlage 2)

Prof. Stephan Lenzen

Bund deutscher Landschaftsarchitekten (bdla)

Ausschussdrucksache 20(16)230-B (Anlage 3)

Franziska Ortgies

Klima Allianz Deutschland e. V.

Ausschussdrucksache 20(16)230-E (Anlage 4)

Jan Philipp Rohde

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Ausschussdrucksache 20(16)230-C (Anlage 5)

Ingbert Liebing

Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Ausschussdrucksache 20(16)230-A (Anlage 6)

Dr. Peter Neusüß

Deutscher Anwaltverein e. V.

Dr. Niclas Wenz

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Ausschussdrucksache 20(16)230-D (Anlage 7)

Prof. Dr. Wolfgang Köck

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ

Dr. Lisa Broß

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,

Abwasser und Abfall e. V. (DAW)

Ausschussdrucksache 20(16)230-G (Anlage 8)

Daniel Freiheit von Lützow, MdL

Einzelsachverständiger

Ausschussdrucksache 20(16)230-I (Anlage 9)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 54. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Wir befassen uns in unserer heutigen öffentlichen Anhörung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes“ auf der Bundestagsdrucksache-Nummer 20/8764. Missernten und Fluten haben uns gezeigt, dass die Folgen der Klimakrise allerorten spürbar sind. Wir wissen, dass sich niemand diesen Folgen entziehen kann und dass damit auch viele Aufgaben zusätzlich auf uns zukommen. Klimaanpassung ist damit auch schon Teil der Daseinsvorsorge geworden. Damit wollen wir uns heute befassen, mit dem, was dazu als einem ersten Schritt jetzt auf dem Tisch liegt.

Ich darf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser öffentlichen Anhörung hier im Saal und auch über WebEx begrüßen. An meiner Seite begrüße ich den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesumweltministerium, Christian Kühn. Mit Blick auf die Tribüne begrüße ich auch Besucherinnen und Besucher und weise für einen störungsfreien Ablauf darauf hin, dass Nebengespräche, Nebengeräusche und Zwischenrufe zu vermeiden sind. Es gibt auch noch ein paar allgemeine Anmerkungen, die ich an der Stelle platzieren muss: ein Fotografierverbot hier im Sitzungssaal, das auch für öffentliche Anhörungen gilt. Sie haben wahrgenommen, es war gerade noch jemand hier im Saal und hat Bilder gemacht. Das haben wir mit den Obleuten geklärt und das ist auch nach unserer Geschäftsordnung nach Klärung zulässig. Die Bilder sind gemacht. Insoweit findet jetzt kein weiteres Fotografieren hier statt. Die Fraktion DIE LINKE. hat mitgeteilt, dass sie in dieser Anhörung nicht vertreten ist. Unsere Sitzung wird *live* im Internet auf Kanal zwei übertragen. Deshalb darf ich auch alle Zuschauerinnen und Zuschauer ganz herzlich begrüßen. Und voraussichtlich ab morgen wird die Anhörung beziehungsweise die Aufzeichnung der Anhörung auch in der Mediathek und auf der Webseite des



Ausschusses zur Verfügung stehen, sodass die Sitzung auch später nachverfolgt werden kann.

Jetzt darf ich ganz besonders und herzlich unsere Sachverständigen begrüßen. Wir haben heute elf Sachverständige hier zur Anhörung anwesend. Einer davon ist über WebEx zugeschaltet. Hier im Saal anwesend ist Dr. Kay Ruge vom Deutschen Landkreistag, Frau Alice Balbo vom Deutschen Städtetag. Wir haben somit zwei Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände da. Es ist anwesend: Herr Professor Stephan Lenzen vom bdla, Frau Franziska Ortgies von der Klima Allianz Deutschland, Herr Jan Philipp Rohde vom DGB, Herr Ingbert Liebing vom Verband kommunaler Unternehmen. Im Netz haben wir Herrn Dr. Peter Neusüß vom Deutschen Anwaltsverein, wieder hier im Saal Dr. Niclas Wenz von der Deutschen Industrie und Handelskammer. Professor Dr. Wolfgang Köck ist für das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung zugegen. Frau Dr. Lisa Broß von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und Herr Daniel Freiherr von Lützow als Einzelsachverständiger. Damit wissen wir, wer alles da ist. Und soweit die Sachverständigen im Vorfeld Stellungnahmen eingereicht haben, wurden Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, diese als Ausschussdrucksachen unter den Drucksachennummern 20(16)230-A bis 230-I übermittelt.

Zum Ablauf Folgendes: Wir werden ein Wortprotokoll anfertigen, soweit es dazu keinen Widerspruch gibt. Den sehe ich nicht, dann haben wir das auch so beschlossen. Die Sachverständigen werden gebeten, zunächst ein einleitendes kurzes Statement von jeweils drei Minuten zu geben. Das ist zugegebenermaßen sportlich und anspruchsvoll, aber bislang haben es eigentlich alle geschafft. Das heißt, Sie werden es auch schaffen. Anschließend beginnen wir mit den Diskussionsrunden. Die sehen so aus, dass wir Fünf-Minuten-Blöcke haben. Jede Fraktion hat insgesamt pro Runde fünf Minuten Zeit und die fünf Minuten gelten für Frage und Antwort. Also, lange Frage, kurze Antwort oder andersherum. Das bleibt Ihnen überlassen, wie Sie damit zu Recht kommen. Hilfreich ist für den Verlauf auf jeden Fall, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, eben auch gleich den Namen des Sachverständigen nennen, den Sie befragen wollen. Dann ist es gleich möglich, auf die Zeit zu achten und auch

die Aufmerksamkeitsspanne entsprechend zu generieren. Ich gehe davon aus, dass wir drei Diskussionsrunden schaffen. Ob wir die alle in der Gänze mit fünf Minuten schaffen, das werden wir dann sehen müssen. Notfalls verständigen wir uns über die Länge der weiteren Runden. Die Eingangsstatements werden in der Reihenfolge erfolgen, wie ich die Sachverständigen vorgestellt habe. Ein Hinweis noch an Sie, weil das Drei-Minuten-Management natürlich anspruchsvoll ist: Zu Ihrer Unterstützung wird Ihnen in diesem Würfel an der Saaldecke eine Uhr angezeigt, sodass Sie die Zeit im Blick haben können. Das Gleiche haben wir leider nicht für die Webex-Teilnehmer. Diese bitte ich, sich eigenständig zu orientieren und die Zeit einzuhalten. Ich werde auch darauf achten, dass wir das auch schaffen. Dann beginnen wir zunächst mit Dr. Ruge für den Landkreistag.

Dr. Kay Ruge (DLT): Herzlichen Dank! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung! Klimafolgenanpassung ist für die Landkreise und Gemeinden naturgemäß von großer Bedeutung. Wir haben das immer wieder verdeutlicht: Aus unserer Sicht ist Klimaanpassung mindestens ebenso wichtig wie der Klimaschutz selbst, weil wir die Betroffenheiten mit Blick auf den Klimawandel vor Ort bereits spüren, weil der Klimawandel angekommen ist. Deshalb ist das Grundanliegen des Gesetzentwurfs aus unserer Sicht richtig. Die kommunalen Betroffenheiten sind vielfältig – das braucht man gar nicht alles erwähnen – im Bereich der Wasserversorgung, im Bereich der Absicherung vor verschiedenen Überflutungsereignissen, sowohl die Flüsse, Bäche und Meere als auch durch Starkregenereignisse. Wir haben den Bereich des Katastrophenschutzes als Extrem-Betroffenheit. Wir haben den Bereich des Natur- und Umweltschutzes und im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes all die Fragen der Hitze-Aktionspläne. Wir haben eigene Gebäudebestände, die erheblich betroffen sind und klimamäßig angepasst werden müssen. Das gilt für Krankenhäuser, Schulen ebenso wie für Heime und andere Gebäudebestände. Aus unserer Sicht ist das Grundanliegen des Gesetzentwurfs deshalb richtig. Dennoch will der Bund aus unserer Sicht hier über seinen eigenen Zuständigkeitsbereich – Stichworte sind vorwegende Klimaanpassungsstrategien des



Bundesmonitoring und Klimaanalysen auf Bundesebene, wie in den ersten Paragrafen des Gesetzentwurfs geregelt sind –, völlig unproblematisch über seinen eigenen Bereich sehr stark in den Bereich der Länder und Kommunen hineinregieren. Wir haben bereits erhebliche Zweifel, ob die Gesetzgebungskompetenz, die sehr ausführlich und lang dargestellt ist – das ist immer ein schlechtes Zeichen –, maßgeblich aber das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes überhaupt greifen kann, um die Verpflichtung der Länder und Kommunen in dieser Weise zu begründen, was die gesetzgeberische Zuständigkeit angeht. Was den Vollzug angeht, mag das bei den Ländern schon zweifelhaft sein. Auf der kommunalen Ebene sehen wir trotz des Weges über die Länder wegen der starken Determinierung dessen, was kommunal zu leisten ist, und wegen der De-facto-Verpflichtung, die das bedeutet, bei der die Länder im Ergebnis sagen werden „Wir sind doch nur Bote, wir sind doch gar nicht mehr eigener Gesetzgeber“, dass die Vollzugskompetenz überhaupt auf die kommunale Ebene durchgreifen kann. Die Finanzierung als weiterer wichtiger Teil ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Der Normenkontrollrat geht von einer Milliarde Euro aus, der Gesetzentwurf selber von bis zu zwei Milliarden Euro im Bereich der Umsetzung auf kommunaler Ebene bei Städten, Kreisen und Gemeinden. Das ist mit Förderprogrammen, wie wir sie bisher gesehen haben, nicht leistbar. Und das ist nur die Konzeptionierung. Die eigentliche Umsetzung geht nach allen Expertisen in die Milliarden. Wir brauchen – der Bundesrat hat das angemahnt – dafür ein Bund-Länder-kommunales Verständnis, wie wir diese ganzen Umsetzungslasten überhaupt erbringen können. Jenseits der Personalaufwände für die Umsetzung allein der Konzeption. Mit Blick auf Einzelregelungen will ich mich auf unseren Vorschlag, auf unsere Stellungnahme beziehen: Die Berichtspflichten in § 11 sind sehr ausführlich, selbst wenn sie gegenüber dem Referentenentwurf abgeschwächt worden sind. Sie treffen im Grunde die Kommunen. Deshalb bitten wir darum, dass nicht alle zwei, sondern mindestens alle fünf Jahre erst berichtet wird.

Alice Balbo (Deutscher Städtetag): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und auch für die Möglichkeit,

Stellung zu nehmen. Die Städte begrüßen es ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für den wichtigen Themenbereich Klimaanpassung ein deutschlandweit verbindlicher Rahmen angestrebt wird. Die Klimaanpassung ist neben dem Klimaschutz eine zentrale Zukunftsaufgabe und von gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Es wird immer wichtiger, gerade in den Städten, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen, um die Klimafolgen abzumildern, die Gesundheit zu schützen und die Lebensqualität zu erhalten sowie auch Katastrophen mit erheblichen Schäden für Menschen und Infrastruktur zu verhindern. Dieses Bewusstsein hat sich gesellschaftlich und politisch auf allen Ebenen etabliert. Klimaschutz und Klimaanpassung sind damit faktisch eine politisch verpflichtende Aufgabe für die Städte.

Drei Punkte möchte ich ansprechen, die für uns besonders wichtig sind. Erster Punkt: Wir begrüßen die geplante bundesweite Verpflichtung, Klimaanpassungskonzepte auf kommunaler Ebene zu erstellen. Wir halten den Weg für richtig, dass der Bund mit dem Klimaanpassungsgesetz einen Rahmen für landesgesetzliche Regelungen vorgibt. Dabei lässt der Gesetzentwurf den Ländern hinreichend Spielraum. Dennoch kann diese bundesweite Verpflichtung aus unserer Sicht nur ein erster Schritt sein. Es muss grundsätzlich diskutiert werden, ob über die Klimaanpassungskonzepte hinaus einzelne definierbare Klimaanpassungsmaßnahmen den Städten als Pflichtaufgabe übertragen werden. Wichtig ist aber auch die Anerkennung der bestehenden Klimaanpassungskonzepte. Zweiter Punkt: Das im Gesetzentwurf enthaltene Entsiegelungsgebot muss zwingend klargestellt werden. Die Entsiegelung von Fläche ist eine wichtige Klimaanpassungsmaßnahme in den Städten. Wir begrüßen daher, dass der Gesetzentwurf Vorgaben zur Entwicklung macht. Im Gesetzentwurf wird allerdings ein sehr unbestimmt formuliertes Entsiegelungsgebot ausgesprochen. Daher muss die Regelung in der Gesetzesbegründung zwingend konkretisiert werden, um Vorgaben klarer zu bestimmen. Dritter und letzter Punkt: Die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen sowie der Finanzierung kommen im Gesetzentwurf deutlich zu kurz. Kritisch sehen wir, dass der Fokus des Gesetzentwurfs allein auf der Erstellung von den Klimaanpassungskonzepten liegt und dass auf den verschiedenen Ebenen gerade



Klimaanpassungsmaßnahmen bedeuten würden, umfassende Infrastrukturanpassungen und damit entsprechend höher investive Maßnahmen auch in den Städten umzusetzen. Die Städte benötigen zwingend aufgabengerechte Mittel vom Bund, aber auch von den Ländern für eine erfolgreiche Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf der Grundlage von Klimaanpassungskonzepten.

Prof. Stephan Lenzen (bdla): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, werte Ausschussmitglieder! Der Bund deutscher Landschaftsarchitekten begrüßt aus Sicht der Praxis den verbindlichen Rahmen für die Klimaanpassung, die erstmals bundesweit durch diesen Gesetzesvorschlag ermöglicht wird. Lassen Sie mich aus dem konkreten Gesetzestext einen Aspekt herausgreifen. In § 3, wo die *Cluster* und Handlungsfelder definiert werden, fehlt aus unserer Sicht ein wichtiges *Cluster* und das Argument dafür ist die grüne Infrastruktur oder, besser formuliert, die blau-grüne Infrastruktur mit den Handlungsfeldern Stadtnatur, Stadtgrün, Biodiversität, natürliche Gewässer, Schwammstadt. Das Argument dafür, dass dieses *Cluster* fehlt, bietet eigentlich der Begründungstext des Gesetzentwurfs selbst. Er sagt eindeutig, dass die Freiflächen und die Grünstrukturen, die Vegetationsstrukturen, insbesondere Stadtbäume und Gewässer, eine herausragende besondere Bedeutung für die Resilienz der Städte im Hinblick auf die Klimaanpassung haben. Aber sie werden eben nicht als *Cluster* entsprechend berücksichtigt. Fakt ist aber, dass bei 90 Prozent unserer Städte der Rückgang von Vegetationsstrukturen und Stadtbäumen zu beobachten ist. Aber wir brauchen eigentlich – das ist auf wissenschaftlicher Basis belegt – eine 30- bis 40-prozentige Stärkung.

Im Hinblick auf den Kontext des Gesetzes möchte ich einen Aspekt herausheben. Ich möchte Sie dafür sensibilisieren, die Klimaanpassung als eine Gemeinschaftsaufgabe der Daseinsvorsorge zu sehen und daraufhin mit Blick auf die Verfestigung diesen Aspekt im Grundgesetz in Artikel 91a auch die Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe aufzunehmen. Ich glaube, nur auf dieser Grundlage schaffen wir es, deutschlandweit eine halbwegs gleiche Lebensgrundlage zukünftig zu erhalten. Ein anderer Aspekt, auf den ich noch ganz kurz eingehen will, der zwar nicht in diesem Ausschuss zu behandeln ist, ist Folgender: Die Klimaanpassungskonzepte und auch ihre Strategie

haben kaum eine normative Wirkung. Die Bauleitplanung und die Stadt werden über das Baugetzbuich (BauGB) geregelt. Die Novellierung dieses BauGB steht an, der Referentenentwurf kommt sehr wahrscheinlich in diesem Jahr und es ist nachzuvollziehen, dass die Stoßrichtung in der Novellierung in Richtung Beschleunigung und Wohnungsbau ist. Aber aufgrund der Flächenkonkurrenz zu den wichtigen Themen des Freiraums bitte ich darum, auch trotzdem Acht darauf zu geben, dass die Klimaanpassung und die Qualität und Wertigkeit der Freiräume in der Novellierung auch zusätzliche Berücksichtigung findet, weil ansonsten die gute und richtige Zielrichtung mit diesem Klimaanpassungsgesetz nicht viel wert ist. Denn die Realität wird über das BauGB umgesetzt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Franziska Orthies (Klima Allianz Deutschland e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Zunächst möchte ich mich im Namen der Klima Allianz für die Einladung bedanken, auch für unsere 150 Mitgliedsorganisationen. Die Eindämmung der Klimakrise durch Emissionsminderung und Klimaanpassungsmaßnahmen ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Wir begrüßen daher die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die Klimaanpassung ausdrücklich. Aus unserer Sicht ist es zentral zu betonen, dass jegliche Bemühungen bei der Anpassung an die Folgen der Klimakrise aussichtslos sind, wenn es uns nicht gelingt, die Klimakrise einzudämmen. Deshalb möchte ich betonen, dass nur mit ambitionierter Klimapolitik die Folgen der Klimakrise langfristig zu bewältigen sind. Schon heute sind die Auswirkungen der Klimakrise in Deutschland spürbar. Sie ist ohne Zweifel die größte Bedrohung für die menschliche Gesundheit. Die Folgen treffen da zuerst und am stärksten Menschen mit geringem Einkommen, ältere Menschen, Frauen und Kleinkinder. Sie sind stärker von den Folgen der Klimakrise betroffen, weil sie weniger Möglichkeiten haben, sich an die Folgen anzupassen. Die Wichtigkeit von Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung muss daher Schwerpunkt im Gesetz sein. Auch die Arbeitswelt ist bereits stark vom Klimawandel betroffen. Eine vorsorgende und gerechte Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die notwendige Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen begrüßen wir. Dass der Bund die Länder, Landkreise und Gemeinden zur Erstellung von



Klimaanpassungskonzepten verpflichtet, bewerten wir ebenfalls als positiv. Wir möchten insbesondere die wichtige Rolle von Kommunen in der Klimaanpassung betonen. Eine auskömmliche und sichere Finanzierung, insbesondere der Umsetzung auf kommunaler Ebene, ist dringend notwendig. Im aktuellen Entwurf des Gesetzes ist die Finanzierung jedoch noch nicht ausreichend geklärt. Beim kommunalen Klimaschutz bleiben derzeit viele Potenziale ungenutzt. In den Verwaltung fehlt es an personellen und finanziellen Ressourcen. Die knappen Mittel müssen vorrangig für bestehende Pflichtaufgaben verwendet werden. Klimaschutz und Klimaanpassung beruhen dabei zu großen Teilen auf Freiwilligkeit und bleiben deshalb hinter bestehenden Pflichtaufgaben zurück. Bei der Klimaanpassung darf die Finanzierung deshalb nicht, wie es bei dem kommunalen Klimaschutz ist, auf einem Förderprogramm-Dschungel aufgebaut werden. Deswegen fordern wir als Klima Allianz Deutschland eine neue Gemeinschaftsaufgabe für Klimaanpassung und Klimaschutz im Artikel 91a Absatz 1 Grundgesetz. Mit der Gemeinschaftsaufgabe können Bund und Länder den Kommunen durch eine Mischfinanzierung ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Klimaschutz und Klimaanpassung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben und deren Umsetzung muss von allen Akteuren unterstützt werden. Eine Gemeinschaftsaufgabe für Klimaanpassung ist deshalb ein zukunftsweisender Schritt. Vielen Dank!

Jan Philipp Rohde (DGB): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, heute Stellung zum Klimaanpassungsgesetz zu nehmen. Auch wir sehen: Die Auswirkungen des Klimawandels auf Wirtschaft, Gesellschaft, Arbeitswelt werden im täglichen Leben immer spürbarer und nehmen weiter zu. Daher ist es folgerichtig, dass die Bundesregierung mit der Klimaanpassungsstrategie einen strategischen Rahmen schaffen will, damit die Auswirkungen des Klimawandels und deren Folgen frühzeitig adressiert werden. Das unterstützen wir ausdrücklich.

Dennoch würde ich gerne vier zentrale Punkte machen, die für den Deutschen Gewerkschaftsbund im Fokus stehen müssen. Das eine sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Arbeitswelt und die Beschäftigten. Wir sehen, dass

insbesondere *Outdoorworker*, also Beschäftigte, die im Freien arbeiten, zunehmend von Hitze, Extremwetterereignissen und enormer UV-Einstrahlung belastet und konfrontiert werden. Aber auch im Büro und auf dem Weg zur Arbeit sind die Auswirkungen immer deutlich spürbarer. In der Folge sehen wir eine Zunahme von Hitzestress, von Arbeitsunfällen, von Hautkrebskrankungen, um nur einige wenige zu nennen. Entsprechende Arbeiten vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), aber vor allem auch von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin untermauern diese Erkenntnisse mit Zahlen. Für uns ist klar, dass Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz zentrale Handlungsfelder in einem Klimaanpassungsgesetz und einer Klimaanpassungsstrategie sein müssen. Daher sollte ein entsprechendes *Cluster* Arbeitswelt im neuen Klimaanpassungsgesetz geschaffen werden. Der zweite Punkt, den ich machen möchte, betrifft die Rolle der Mitbestimmung, der Tarifbindung und der Beschäftigten in der Klimaanpassung. Schon heute kennen wir gute Regelungen von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen zwischen Sozialpartnern, die Klima-Anpassungsstrategien und Klimaanpassungsmaßnahmen beinhalten, beispielsweise im Dachdeckerhandwerk gibt es Regelungen mit Schutzmaßnahmen, aber auch Regelungen, die den Verdienstausfall in heißen Sommermonaten regeln. Das sind Initiativen, die zu unterstützen sind. Auch andere gewerkschaftliche Initiativen setzen bei der Berufsausbildung und bei der Ausbildung von Multiplikatoren für Klima-Anpassungsmaßnahmen an. Das gilt es weiter zu unterstützen und zu fördern. Der dritte Punkt, den ich machen möchte, ist die Frage der Finanzierung der Maßnahmen. Gerade auf kommunaler Ebene ist eine ganze Menge zu stemmen. Dort gilt es, verlässliche Finanzierungswege zu schaffen, damit Kommunen ihren Aufgaben auch gerecht werden können. Wir schließen uns da der Forderung an, eine entsprechende Gemeinschaftsaufgabe für Klimaschutz und Klimaanpassung zu schaffen. Und der letzte und vierte Punkt, den ich machen möchte, betrifft den Bereich der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Infrastruktur. Der muss vor dem Hintergrund der neuen Aufgaben – wir sehen die Bedarfe im Gesundheitswesen, im Katastrophenschutz, aber auch im Wassermanagement – entsprechend finanziell und personell ausgestattet werden. Das sind Aufgaben der



öffentlichen Hand und der Daseinsvorsorge, wo wir schon heute Fehlstellen bei der Personalbemessung sehen, wo die Rekrutierung von Personal schwierig ist. Deswegen gilt es, dort entsprechend gute Arbeitsplätze zu schaffen, frühzeitig in die Qualifizierung einzusteigen und für die notwendige finanzielle Ausstattung zu sorgen.

Ingbert Liebing (VKU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, verehrte Abgeordnete! Auch meinerseits herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung und für die Gelegenheit, die Sichtweise aus den kommunalen Unternehmen auf das Thema der Klimaanpassung mit einzubringen. Im Klimaschutz spekulieren wir ja darüber, ob es uns gelingen wird, das 1,5-Grad-Ziel überhaupt noch einhalten zu können. Aber selbst, wenn wir es einhalten: 1,5 Grad Erwärmung bedeutet immer noch mehr als null und 1,5 Grad wird auch Auswirkungen haben. Den Klimawandel spüren wir heute schon und deswegen ist es richtig, dass wir auch einen gesetzlichen Rahmen für die Anpassung an den stattfindenden und nicht zu vermeidenden Klimawandel vornehmen. Deswegen begrüßen wir den Gesetzentwurf im Grundsatz. Für die kommunalen Unternehmen hat das Thema Klimaanpassung eine extrem hohe Bedeutung. Unsere Aufgabe ist es, die Daseinsvorsorge sicherzustellen. Und die kommt beim Klimawandel eben schon unter Druck. Erinnern wir uns an die Flutkatastrophe im Ahrtal im Sommer vor zwei Jahren. Da waren es gerade die Schädigungen der Infrastrukturen, der Versorgung, der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die dort zerstört worden sind. Aber Überflutungen und extreme Wetterereignisse führen gleichzeitig auch zu Vermüllung. Unmengen an Sperrmüll mussten damals entsorgt werden, was auch die kommunale Abfallentsorgung gewaltig unter Druck gesetzt hat. Und auch in der Energiewirtschaft erleben wir die Veränderung. Wir haben eigentlich das energiewirtschaftliche Ziel, den Energieverbrauch zu reduzieren. Gleichzeitig werden wir aber im Klimawandel mehr Energie einsetzen müssen für Kühlung von Räumen, von Maschinen, obwohl eigentlich der Energiebedarf sinken sollte. Also insgesamt eine breite Betroffenheit auch der kommunalen Unternehmen in direkten Auswirkungen.

Für das Gesetz möchte ich zwei Punkte nennen, wo wir konkret Nachbesserungsbedarf sehen. Das erste ist: Mit dem Klimaanpassungsgesetz wird

die Rechtsgrundlage gelegt für die Anpassungsstrategie des Bundes. Die muss jetzt aber so schnell wie möglich folgen. Denn erst, wenn die Strategie mit konkreten Maßnahmen feststeht, können Länder und Kommunen ihre eigenen Strategien und Maßnahmen festlegen. Nun handeln wir bereits gegenwärtig ohne diesen rechtlichen Rahmen. Aber wenn es eine Strategie geben soll, dann muss sie jetzt auch schnell kommen. Wir wissen, dass das Ministerium daran arbeitet und dass es eigentlich die Zielsetzung hat, Ende nächsten Jahres damit fertig zu sein. Aber wenn im Gesetzentwurf Ende September 2025 steht, ist doch die Botschaft, dass in dieser Wahlperiode zwar das Gesetz gemacht wird, aber die notwendigen Maßnahmen nicht mehr umgesetzt werden. Und das ist uns zu wenig und zu spät. Und der zweite Punkt betrifft die Finanzierung. Wir brauchen eine Investitionsoffensive. Hier kann ich mich den Worten der meisten Vorredner anschließen, dass wir hier einen klaren Aufschlag brauchen, am besten eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern für Klimaanpassungsmaßnahmen. Dieser Forderung schließen wir uns ebenfalls an!

Dr. Niclas Wenz (DIHK): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Erst mal ganz herzlichen Dank für die Einladung. Vor dem Hintergrund des Klimaanpassungsgesetzes ist es nicht selbstverständlich, dass auch die Wirtschaft gehört wird, gerade weil es scheinbar weniger Auswirkungen auf die Wirtschaft gibt. Das ist nicht der Fall. Auf den zweiten Blick zieht das Klimaanpassungsgesetz durchaus eine starke Betroffenheit in der Breite der Wirtschaft nach sich und zwar in Form von Datensammlungen, Meldepflichten und bürokratischen Belastungen. Das möchte ich Ihnen heute gerne noch mal mit auf den Weg geben. Dabei ist Klimaschutz ebenso wie Klimaanpassung – ich glaube, das wurde auch zum Ausdruck gebracht – auch für die Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Und in Zukunft denke ich, dass wir beides mehr brauchen. Das trifft für den Klimaschutz zu, aber insbesondere auch für die Klimaanpassung. Von daher ist es gut, dass das im Fokus steht. Gleichwohl überrascht dann doch, dass mit Blick in das Bundes-Klimaanpassungsgesetz anstelle von Maßnahmen und Informationen für eine resiliente Wirtschaft und zukunftsorientierten Standortpolitik sich



insbesondere Berichts- und Prüfpflichten finden, aber eben weniger konkrete Maßnahmen und Informationsangebote für die Unternehmen.

Lassen Sie mich vielleicht diese Prüfpflichten und Berichtspflichten kurz noch einmal verdeutlichen. Wenn Sie sich die Begriffsbestimmungen anschauen, sind in der Folge alle Betriebe betroffen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, ganz unabhängig davon, wie sie organisiert sind und welche Rechtsform sie haben. Sie müssen in Zukunft Klimaanpassungsmaßnahmen in ihren Entscheidungen und Plänen berücksichtigen. Damit treffen Sie auch Kleinstunternehmen unter zehn Mitarbeitern, seien sie beschäftigt in der Landschaftspflege oder in der Kinderbetreuung. Und Sie zwingen gewissermaßen diesen Unternehmen auf, zu dokumentieren und entsprechende Entscheidungen nachzuhalten. Aber Sie geben ihnen an der Stelle nicht den Raum für die Ressourcen, die sie brauchen, um ihren täglichen Betrieb aufrecht zu erhalten oder eben ganz konkret Maßnahmen in Sachen Klimaanpassung auch tatsächlich umzusetzen. Erschwerend kommt dann hinzu, dass Sie in der Praxis die Unternehmen völlig im Unklaren lassen, wie genau denn Klimaanpassung nachzuhalten ist. Sie schaffen hier eine gewisse Rechtsunsicherheit, insbesondere für solche Betriebe, die beispielsweise die in der Gesetzeserläuterung angesprochene CSRD-Richtlinie (*Corporate Sustainability Reporting Directive*) oder aus Kapazitätsgründen den Beitritt zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex nicht umsetzen können. Aber damit nicht genug: Auch in der Folge der Klimaanpassungsstrategien oder dann auf Landesebene der Klimaanpassungsgesetze und -konzepte treffen Sie in der Evaluation, dem Monitoring, die Unternehmen in der gänzlichen Breite, weil davon auszugehen ist, dass Daten von den Unternehmen abgegeben werden und erhoben werden müssen. Entsprechend eröffnet das Klimaanpassungsgesetz eine Tür, in welcher nicht einige wenige Unternehmen, wie der erste Blick vermuten mag, betroffen sein werden, sondern tatsächlich die gesamte Breite der Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund wäre es wirklich zwingend notwendig, sich die Begriffsbestimmungen anzuschauen und zu konkretisieren, wer tatsächlich Träger öffentlicher Aufgaben ist und hier auch entsprechende Eingrenzungen vorzunehmen sowie in der praktischen Umsetzung entsprechend bürokratiearm vorzugehen.

Dr. Peter Neusüß (Deutscher Anwaltverein e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich, dass ich hier aus der Sicht der Anwaltschaft des Deutschen Anwaltsvereins Stellung nehmen darf. Wir haben bereits im Referentenentwurf – und darauf fokussieren wir uns stets – auf die Schwierigkeiten in der Anwendung hingewiesen. Wir halten es auch für sinnvoll, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Wir hatten darauf hingewiesen, dass das Verschlechterungsverbot viele Probleme schaffen würde. Das ist aus dem Referentenentwurf entfallen. Das begrüßen wir.

Hier möchte ich mich jetzt auf drei Punkte konzentrieren. Einmal die aus unserer Sicht fehlende Integration in die Fachgesetze. Der zweite Punkt ist die Ermittlungstiefe beim Berücksichtigungsgebot – es ist fraglich, wie weit die greift. Das ist einfach unklar. Der dritte Punkt ist die Öffentlichkeitsbeteiligung und eine mögliche Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Zur Integration in die Fachgesetze, auf regionaler und lokaler Ebene in die Klimaanpassungskonzepte, ist fraglich, welche rechtliche Bewandtnis die haben, insbesondere mit Blick auf das Berücksichtigungsgebot, also bei anderen Planungen und Genehmigungsverfahren, inwiefern die dort zu berücksichtigen sind. Es hätte diesbezüglich nahe gelegen, auf die Instrumente zurückzugreifen, die es bereits gibt, insbesondere Regionalplan, Flächennutzungsplanung, Bebauungsplan. Das müsste also in diese Gesetze integriert werden. Damit kennen sich die Leute aus und man weiß einfach, was es dann bedeutet, wenn ein Ziel oder ein Grundsatz in der Regionalplanung fehlt. Das gleiche gilt für die Fachgesetze, in die das ebenfalls integriert werden müsste. Bestes Beispiel hier ist die Entsiegelungspflicht oder die Regelung zur Entsiegelung. Die gibt es bereits in § 5 Bundes-Bodenschutzgesetz. Die sollte dort dann gegebenenfalls verändert werden, aber nicht noch eine ergänzende Regelung in einem anderen Gesetz, wo dann vielleicht viele nicht einmal hingucken. Zur Ermittlungstiefe, zum Berücksichtigungsgebot: Was das bedeutet, das hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des Klimaschutzgesetzes bereits klargestellt. Es gilt nicht bei gebundenen Entscheidungen. Hier wäre es sicherlich hilfreich, das auch im Gesetzestext so umzusetzen. Ermittlungstiefe heißt es im Gesetzentwurf. Ja, man braucht keine neuen Gutachten et



cetera. Das wird aber sicherlich nicht ganz so sein, denn wenn ich etwas berücksichtigen soll, dann muss ich es vorher auch ermittelt haben. Wie weit das Ganze dann zu ermitteln ist, das wird dann tatsächlich auch erst die Rechtsprechung zeigen. Schließlich zur Öffentlichkeitsbeteiligung, SUP-Pflicht: Gerade jetzt beim Berücksichtigungsgebot werde ich jetzt auch auf die Klimaschutzkonzepte, wenn sie einmal dort sind, zurückgreifen. Das heißt, Sie haben eine Folge, jedenfalls in der Praxis, aber wahrscheinlich auch rechtlich, und das bedeutet, dass das Ganze auch jedenfalls diskussionswürdig ist, ob das Ganze SUP-pflichtig wird, ein solches Klimaanpassungskonzept aufzustellen.

Prof. Dr. Wolfgang Köck (UFZ): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Ich möchte diese drei Minuten nutzen, um vier, wenn die Zeit reicht, vielleicht fünf Punkte zu setzen. Zunächst möchte ich sagen, dass der Entwurf eines Klimaanpassungsgesetzes sehr zu begrüßen ist. Das geplante Klimaanpassungsgesetz ist im Wesentlichen ein Rahmengesetz beziehungsweise ein Politikplanungs- und *Governance*-gesetz und bedarf daher weiterer Ausgestaltung in den Fachgesetzen, wie zum Beispiel im Raumordnungsgesetz, im Baugesetzbuch und auch im Wasserhaushaltsgesetz, weil die bisherigen raumplanerischen und fachrechtlichen Vorschriften die Anpassungsaufgabe – abgesehen vom Hochwasserschutz – noch unzureichend adressieren beziehungsweise die Umsetzung beschränken oder nicht ausreichend fördern. Zweitens: Der Klimaanpassungsgesetzentwurf als ein alle Ebenen erfassendes Politikplanungs- und *Governanceregime* ist ein wichtiges Instrument für eine effektive Klimaanpassung zum Schutze von Leben und Gesundheit des Menschen sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Ökosysteme als Lebensgrundlage des Menschen. Dies gilt insbesondere auch für die Klima-Risikoanalyse, die wichtig ist, um sicherzustellen, dass die Anpassung auf der Basis des Standes der Wissenschaft über Klimarisiken und Adoptionswissen konzipiert wird. Ein Politikplanungs- und *Governance*-recht kann aber Fachrecht und insbesondere wirkungsvolle fachrechtliche Instrumente der Umsetzung nicht ersetzen. Insofern braucht es, wie bereits erwähnt und wie auch schon Vorredner erwähnt haben, beides – Klimaanpassung als Politikplanungsrecht und als Raumplanungs- und

sektorales Fachrecht. Drittens: Gegen den Klimaanpassungsgesetzentwurf sprechen im Großen und Ganzen aus meiner Sicht keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit Blick auf § 12 des Regierungsentwurfs, der die Erarbeitung von Klimaanpassungskonzepten auf der lokalen Ebene beziehungsweise der Landkreisebene regelt, sollte allerdings wegen des in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz verankerten gemeindlichen Aufgabenübertragungsverbots den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die Erarbeitung von Klimaanpassungskonzepten auf die Ebene der Regionalplanung zu übertragen, weil der gegenwärtige Regelungsvorschlag in § 12 den Ländern möglicherweise zu wenig Spielraum lässt und in materieller Hinsicht das Aufgabenübertragungsverbot berührt ist. Viertens: Klimaanpassung kostet Geld. Der Gesetzentwurf blendet die finanzielle Seite der Klimaanpassung allerdings zu sehr aus, obwohl eine seriöse Maßnahmenplanung ohne finanzielle Grundlage nicht gut möglich ist. Deshalb sollte eigentlich klar sein, dass die Klimaanpassung wegen ihrer die gesamte Landnutzung erfassenden Wirkungen eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern sein muss. Das war, glaube ich, das, was fast alle hier auf der Sachverständigenbank geäußert haben. Dies sollte durch eine Verfassungsänderung explizit festgeschrieben werden. Man mag darüber streiten können, ob Finanzierungsvorschriften und Fördervorschriften in einem Rahmengesetz beziehungsweise einem Politikplanungs- und *Governance*-gesetz gut aufgehoben sind, oder ob sie besser auf der fachrechtlichen Ebene, zum Beispiel im Städtebauförderungsrecht, in den nationalen Strategieplänen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) oder im Bundeswaldgesetz zu platzieren sind. Dass es solche Förderungs- und Finanzierungsregelungen braucht, ist meines Erachtens aber unabdingbar, weil die Finanzierung nicht nur nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts bereitgestellt werden sollte.

Dr. Lisa Broß (DAW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung! Die Folgen des Klimawandels sind spürbar. Wir haben es mehrfach gehört. Trockenheit, Starkregen, Hochwasser – Wasser ist in der Regel das Problem. Wie können wir also Wohn- und Lebensräume schaffen, die künftig lebenswert, komfortabel, sicher und zukunftsorientiert gestaltet sind und dabei die



Daseinsvorsorge für die Menschen gewährleisten? Ich würde hier nicht als Vertreterin des größten fachlich-wissenschaftlichen Fachverbands der Wasserwirtschaft und Abwasser und Abfall sitzen, wenn Wasser nicht aber auch die Lösung des Problems im Bereich der Klimaanpassung wäre. Wasser ist der zentrale Baustein der Klimaanpassung. Nur wasserbewusste Städte sind zukunftsfähige Städte. Ohne wasserbewusste Städte keine Vorsorge gegen Starkregen, keine ausreichende Wasserspeicher für das Stadtgrün in Trockenzeiten und keine Verdunstungskühlung gegen Hitze stress. Und dies gilt nicht nur für den urbanen Raum. Wasser muss auch in der Landschaft zurückgehalten werden. Ohne einen nachhaltigen Landschaftswasserhaushalt kann die jederzeit sichere Versorgung der Bevölkerung, der Industrie, der Energiewirtschaft aber auch der Natur nicht gewährleistet werden. Ohne Wasser keine Klimaanpassung.

Der vorliegende Entwurf des Klimaanpassungsgesetzes wird der Bedeutung des Wassers für die Klimaanpassung noch nicht gerecht. Hier muss deutlich nachgebessert werden. Eine wasserbewusste Stadt ist technisch machbar, ökonomisch sinnvoll und erhöht die Lebensqualität für die Be wohnerinnen und Bewohner. Wenn Sie in Berlin sind, gibt es zahlreiche Beispiele. Die können Sie sich auf jeden Fall mal anschauen. Überschwemmungen werden durch blaugrüne Infrastrukturen vermieden. Zudem kühlst verdunstetes Wasser die Luft und leistet einen sicheren Beitrag gegen Hitze stress. Unsere Siedlungs- und Infrastrukturen müssen so angepasst werden, dass unsere Lebensgrundlagen für kommende Generationen geschützt werden und die Menschen auch mit fortschreitendem Klimawandel optimale und sichere Lebensumstände haben. Die Folgen des Klimawandels betreffen aber nicht nur den urbanen Raum und sie machen auch nicht an kommunalen Grenzen Halt. Sie treten flächendeckend auf. Die Erosion wertvoller Böden sowie sinkende Grundwasserstände und eine nicht mehr ausreichende Versorgung der Forst- und Landwirtschaft mit Wasser drohen auch in Deutschland, zumindest regional. Als Überflutungsvorsorge und als Vorsorge gegen Trockenheit und Dürre muss ein gesunder Wasser kreislauf, ein so genannter naturnaher Landschafts-Wasserhaushalt mit speicherfähigen Böden geschaffen werden. Wir müssen ins Handeln kommen. In der Praxis besteht in der

Klimaanpassung weniger ein Wissensdefizit als ein Umsetzungsdefizit. Wir haben es bereits mehrfach gehört. Das Klimaanpassungsgesetz darf jetzt nicht nur symbolhaften Charakter haben. Es liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung, jetzt pragmatische Lösungen zu finden. Eine erfolgreiche Klimaanpassung und eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsqualität, der Schutz von vulnerablen Gruppen der gesamten deutschen Bevölkerung funktioniert aber nur durch umgesetzte Maßnahmen. Das Klimaanpassungsgesetz muss zum Handeln anregen. Dafür braucht es aber den Mut für konkrete Vorgaben. Und Sie haben jetzt die Chance, Wasser zur Lösung des Problems im Klimawandel zu machen. Seien Sie mutig. Die Wasserwirtschaft wird Sie dabei unterstützen.

Daniel Freiherr von Lützow, MdL (Einzel sachverständiger): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank auch an die Abgeordneten für die Einladung in den Ausschuss! Ich möchte auf der praktischen Ebene einfach mal dieses Gesetz beleuchten. Die praktische Ebene heißt: Wenn ich mir angucke, wie die Kommunen finanziell belastet werden – das geht ja runter bis auf die kommunale Ebene – ist die finanzielle Belastung für viele Kommunen, gerade im Land Brandenburg, nicht mehr stemmbar. Die Länder mögen es noch hinbekommen, die Kreise, die sind schon am Ächzen. Und wenn ich mir die personelle Ausstattung in den Landkreisen angucke – ich bin selbst auch Kreistagsabgeordneter – uns fehlen immer um die 60 bis 70 Stellen, die wir nicht besetzen können. Ja, wir können Stellen schaffen, aber wir müssen sie auch besetzen können. Man muss die Leute dafür haben. Also es ist gut gedacht. Das ist der eine Aspekt. Der zweite wurde schon angesprochen: Wir haben einen Wassermangel in einigen Bundesländern. Dadurch entstehen Großschadenslagen wie Waldbrände – Treuenbrietzen, Jüterborg habe ich in meiner Stellungnahme ja schon geschrieben. Ich war selbst überall vor Ort gewesen, bin auch im Ahrtal gewesen, hab dort als Helfer gearbeitet, hab das organisiert mit einigen Leuten, dass wir da helfen konnten. Und die Auswirkungen sind Umweltsünden, die wir selber begonnen haben. Das müssen Sie wissen und das wissen Sie ja eigentlich auch. Flächenversiegelung, die wir machen, Bodenaustrocknung vorschieben mit Windkraftanlagen. Ja, da müssen wir eine Lösung finden. Aber das kann nicht über so ein Gesetz laufen, wo wieder im Großen und Ganzen die Länder



und die Kommunen belastet werden. Brandenburg passt gerade ein Baugesetz an. Das heißt, Sie beschließen jetzt hier so ein Gesetz und Brandenburg muss im schlimmsten Fall bis zu 1,9 Millionen Euro in die Hand nehmen – oder unter Umständen noch sehr viel Geld mehr. Wo soll es denn noch herkommen? Auch die Länder haben nicht mehr so viel Geld, die können sich das Geld nicht ohne Ende drucken. Der finanzielle Aspekt, das ist ein sehr wichtiger Aspekt, der da drinstehrt. Der personelle Aspekt, der Aufwuchs der Personalstellen überall, ist auch ein wichtiger Aspekt, weil auch die muss man erst mal haben. Uns wäre es im Land und in den Kommunen lieber, wenn wir erstmal adäquat genug Kindererzieher finden würden und diesbezüglich nachgesteuert würde, als wenn wir jetzt irgendwelche Klimabeauftragten dort hinsetzen. Letztere haben wir teilweise schon in den Kommunen. In meiner Gemeinde belastet eine solche die Stelle die Kommune mit rund 100.000 Euro im Jahr, wo aber nichts kommt. Das wäre der eine Punkt. Der zweite ist: Sie wollen im Haushalt das Technische Hilfswerk (THW) kürzen. Wenn wir beim Klimawandel, wenn er denn so ist, bleiben, dann müssen wir auch mal die Auswirkungen auf die Katastrophenschutzdienste angucken. Das THW ist eines unserer wichtigsten Katastrophenschutzinstrumente, die wir haben, um Schaden von Menschen abzuwenden oder den Schaden so gering wie möglich zu halten. Der zweitwichtigste sind wieder die Kommunen, die sie noch mal belasten wollen, und zwar die Katastrophenschutzeinheiten der Gemeinden, die Freiwilligen Feuerwehren. Da werden die Katastrophenschutzeinheiten für die Landkreise hergenommen und auch da ist es schon sehr eng mit der Personaldecke. Es wäre besser, in dem Bereich nachzusteuern, oder wenn Sie das Gesetz unbedingt machen wollen, dann aber auch explizit in dem praktischen Teil mit nachzusteuern und dann vom Bundeshaushalt aus Finanzen locker zu machen, um dort mit reinzugehen. Das ist meine Empfehlung.

Vorsitzender: Danke schön! Damit haben wir die Stellungnahmen unserer Sachverständigen gehört und wir treten ein in unsere Frage-und-Antwort-Runden. Den Anfang macht der Kollege Axel Echeverria von der SPD.

Abg. Axel Echeverria (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Sachverständige, erst

mal vielen Dank in aller Kürze! Es freut mich, dass das Gesetz an sich von fast allen Seiten begrüßt wurde. Ein ganz großes Thema war ja die Finanzierung und daher meine Frage an Frau Ortgies, an Herrn Professor Lenzen und an Frau Balbo. Es gibt ja zwei Konzepte, die wir aus Ihren Stellungnahmen entnehmen können. Einmal die Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91a Grundgesetz oder die Neuauflistung der Umsatzsteuer. Erste Frage: Gibt es noch Alternativen? Zweite Frage: Was wären die Vor- und Nachteile beider Ansatzpunkte?

Franziska Ortgies (Klima Allianz Deutschland e. V.): Wir unterstützen die Gemeinschaftsaufgabe als Lösung, weil wir bei einer Verschiebung der Umsatzsteuer eben keine direkte Verbindung zu der jeweiligen Aufgabe sehen. Das ist unser Hauptargument, warum wir sagen: Die Gemeinschaftsaufgabe ist eine gute Lösung. Umsatzsteuerpunkteverschiebung heißt erst mal mehr finanzielles Aufkommen in den Kommunen. Wir wissen aber auch: Es gibt sehr, sehr viele Bereiche in den Kommunen, wo aktuell finanzielle Lücken sind, sehen aber die Klimaanpassung als so wichtig an, dass da eine direkte Verbindung inhaltlich durch eine Gemeinschaftsaufgabe gegeben sein sollte. Weitere Möglichkeiten neben einer Umsatzsteuerverschiebung wären deutlich mehr Förderprogramme. Da sehen wir aber das Problem, das wir jetzt schon im Klimaschutz haben: Es gibt zu viele Förderprogramme und zu viele Bewerbungen, die Personen in den Verwaltungen schreiben müssen. Das sehen wir nicht als sinnvoll an. Wir sollten nicht die Fehler kopieren, die wir ohnehin schon haben.

Prof. Stephan Lenzen (bdla): Ich kann mich meiner Vorrednerin dem Grunde nach anschließen. Ich würde noch zusätzlich erwähnen, dass natürlich durch diese Gemeinschaftsaufgabe und die Aufnahme eine Verstetigung erfolgt, die – wie man beim Küstenschutz merkt – dann keine Diskussionen mehr hervorruft, beispielsweise bei Regierungswechseln. Da entsteht eine gewisse Kontinuität. Man könnte das natürlich über dieses Förderthema machen. Dann müsste man aber die Förderprogramme an die Klimaanpassungskonzepte binden und die Inhalte als Voraussetzung bündeln und kombinieren, so wie man es bei beim ISEK – dem integrierten Stadtentwicklungskonzept – bei den Städtebauförderungen macht, damit das



Klimaanpassungskonzept auch eine Wirkung zeigt. Aber von der Grundlage der Finanzierung halten wir es als beste Variante, die Gemeinschaftsaufgabe zu etablieren.

Alice Balbo (Deutscher Städtetag): Wir sehen das ein bisschen komplexer beziehungsweise haben „drei Säulen“ identifiziert. Zunächst gibt es die Notwendigkeit, mehr Geld ins System zu bringen, insbesondere bei den kommunalen Haushalten. Da sehen wir tatsächlich die Rolle der Umsatzsteuer. Dann sehen wir die Säule der Pflichtaufgabe, das heißt über die Länder und über Konnexität. Da müssen aber die Aufgaben klar definiert und standardisiert werden. Das heißt, das wird in dem Bereich der Klimaanpassung nicht für alle Aufgaben möglich sein. Und dann sehen wir als dritte Säule die Fördersystematik. Bei der Fördersystematik ist es so, dass sie sehr komplex ist; das macht das Leben der Städte überhaupt nicht einfacher. Es werden dann verschiedene Förderprogramme für verschiedene Themen. Beispielsweise gibt es ein Förderprogramm für grüne Infrastruktur. Da sehen wir tatsächlich eine Gemeinschaftsaufgabe als denkbar. Unsere eigentliche Präferenz wäre, dass die Städte ein Budget kriegen und das über mehrere Jahre.

Vorsitzender: Danke schön! Noch eine Nachfrage?

Abg. **Axel Echeverria** (SPD): Wenn nichts passiert, wie groß würden Sie das Risiko einschätzen, dass funktionierender Klimaschutz demnächst von der Postleitzahl abhängt?

Franziska Ortgies (Klima Allianz Deutschland e. V.): Also, das ist natürlich eine Gefahr, die einfach da ist. Wir sehen jetzt schon, dass Städte mit Altschulden oder Haushaltssperren das einfach nicht finanzieren können und beispielsweise bewilligte Stellen für Klimaschutz-Manager wieder wegfallen müssen. Von daher erwarten wir, dass das bei der Klimaanpassung genauso sein wird. Und das können wir uns eigentlich nicht erlauben, dass die Postleitzahl sagt, wie gut wir vor Klimafolgen geschützt sind.

Vorsitzender: Danke schön! Dann kommen wir zur Unionsfraktion, Frau Kollegin Dr. Weisgerber!

Abg. **Dr. Anja Weisgerber** (CDU/CSU): Wir sehen es grundsätzlich als richtig an, dass wir uns neben dem Klimaschutz auch mit der Klimaanpassung intensiv beschäftigen und dass dazu auch ein

gesetzlicher Rahmen gut und notwendig ist. Aber es kommt eben auch auf das „Wie“ an. Hierzu gibt es ja von den Sachverständigen noch erhebliche Kritik, vor allen Dingen, was die fehlenden Maßnahmen angeht, die erst bis Ende der Legislaturperiode vorgelegt werden müssen und dann vielleicht gar nicht mehr kommen. Beziiglich der Finanzierung gibt es sehr viele Fragen und es besteht große Rechtsunsicherheit aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe. Ich möchte meine beiden ersten Fragen gern an Ingbert Liebing und auch an Dr. Wenz stellen. An Ingbert Liebing die Frage: Für die Kommunen und auch die kommunalen Unternehmen ist aufgrund des Gesetzentwurfs mit erheblichen finanziellen Belastungen zu rechnen. Darauf sind Sie bereits eingegangen. Das gilt ja sowohl für die Erstellung der Klimaschutzkonzepte und Strategien als auch für deren Umsetzung. Welche konkreten Schritte erwarten Sie sich von Seiten des Bundes bezüglich der finanziellen Unterstützung? Und an Dr. Wenz die Frage: Es gibt anscheinend doch Erfüllungsaufwand und eine Betroffenheit für die Wirtschaft, auch wenn es dazu divergierende Meinungen gibt. Können Sie das noch mal anhand des Gesetzentwurfs belegen, insbesondere die Auswirkung auf die kleinen und mittelständischen Unternehmen?

Ingbert Liebing (VKU): Ich hatte in meinem Eingangsstatement ja von der notwendigen Investitionsoffensive gesprochen. Das wird aus meiner Sicht am deutlichsten in der Wasserwirtschaft, wobei wir dort Investitionen zu zwei gegenläufigen Entwicklungen und Aufgaben haben. Es geht zum einen darum, die öffentliche Wasserversorgung in Dürrezeiten aufrecht zu erhalten und zum anderen darum, die Wasserentsorgung bei Starkregenereignissen zu stärken. Ich will das mal anhand von zwei Projekten deutlich machen und damit auch die Dimension beschreiben, über die wir hier sprechen: Die Berliner Wasserbetriebe haben einen großen Stauraum-Kanal im Berliner Mauerpark mit einem Fassungsvermögen von 7.600 Kubikmeter zur Vorsorge gegen Starkregenereignisse errichtet. Das kostet allein 20 Millionen Euro. Oder wenn ich an die Versorgung denke, um auch in Dürrezeiten klimaresiliente Strukturen zu schaffen: Beispielsweise wird in Hessen durch den Vorversorger Mainova in Frankfurt für das Umland von Wiesbaden-Darmstadt eine neue Riedleitung gelegt, um aus dem Umland das Wasser in die Städte zu transportieren. Das beinhaltet



ein Investitionsvolumen allein von 100 Millionen Euro. Wenn nichts geschieht und das alles über die Preise abgewickelt werden muss, dann haben wir dort, wo wir diese Investitionen zu tätigen haben, Extrembelastungen. In anderen Bereichen, wo wir diese Bedarfe vielleicht nicht haben, kann man sich zurücklehnen. Deswegen ist es wichtig, dass hier Unterstützung erfolgt, um diese Investitionen abzufedern und um Unterschiedlichkeiten allein aufgrund von Postleitzahlen zu vermeiden.

Dr. Niclas Wenz (DIHK): Ich versuche das vielleicht mal aufzuschlüsseln in die unmittelbare Betroffenheit, die sich aus § 8 des Berücksichtigungsgebotes ergibt – insbesondere aus den Monitoringberichten. Solange wir die Träger öffentlicher Aufgaben nicht ganz klar eingrenzen und spezifizieren, fallen hier tatsächlich alle Betriebe darunter, die in irgendeiner Weise auch nur im kleinsten – vielleicht auch nur als Partner – öffentliche Aufträge wahrnehmen oder zuarbeiten. Hier wäre tatsächlich eine Positivliste wünschenswert, insbesondere eine Beschreibung, wie denn tatsächlich die Anforderungen aus der Berücksichtigung in der Praxis umzusetzen sind. Da lassen Sie momentan – zumindest dem Gesetzesentwurf folgend – die Unternehmen ziemlich allein. Darüber hinaus, und das wird ersichtlich, haben wir die ganzen Monitoringprozesse, die auch sehr spezifisch im Gesetz vorgesehen sind, mit messbaren Zielen. Wir kennen die Entwicklung über unsere Industrie- und Handelskammern (IHK) in den Regionen, die ja momentan dabei sind, entweder bestehende Klimaanpassungsstrategien und -konzepte zu überarbeiten oder eben neue aufzusetzen. Dabei nimmt das Sammeln von Daten eine immer größere Rolle ein. Wenn Sie da nicht sensibel dafür sind, dass hiermit wieder eine neue Datensammelmaschinerie aufgebaut wird und zwar über die einzelnen Ebenen der Politik – nämlich Kommune, Bund, Länder –, dann entfaltet dieses Gesetz im Nachgang doch eine ganz extreme Betroffenheit und auch bürokratische Belastung bei den Betrieben.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Dr. Wenz! Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Abgeordnete Ebner das Wort. Das bin in dem Fall ich.

Ich würde sehr gern Herrn Dr. Köck fragen. Vorwegschicken möchte ich, dass das Gesetz nicht die Notwendigkeit der Klimaanpassung verursacht, sondern es möchte dafür sorgen, dass alle

Vorsorge treffen. Also das wäre mir noch mal sehr wichtig. Deshalb bedauere ich aber auch, dass gegenüber dem Referentenentwurf das Verschlechterungsverbot weggefallen ist. Denn wenn sich alle darin einig sind, dass die Klimaanpassung eine wachsende Aufgabe ist, dann müssten sich doch auch alle einig darin sein, dass man die Aufgabe nicht noch täglich vergrößert. Ich möchte aber in dem Zusammenhang das Berücksichtigungsgebot ansprechen, welches in dem Gesetz enthalten ist. Herr Dr. Köck, in § 8 des Gesetzes ist das Gebot der Entsiegelung enthalten. Vielleicht können Sie dazu noch mal etwas sagen: Inwieweit wirkt sich das, so, wie es jetzt formuliert ist – also das Berücksichtigungsgebot und das Entsiegelungsgebot – auf behördliche Entscheidungsprozesse tatsächlich aus? Inwieweit würde eine weitere Konkretisierung da weiter hilfreich sein?

Prof. Dr. Wolfgang Köck (UFZ): Das Berücksichtigungsgebot ist im Rahmen des Verwaltungsermessens beziehungsweise des Planungsermessens anzuwenden und zwar von allen staatlichen Aufgabenträgern im Rahmen ihrer Planungs- und Verwaltungsentscheidungen. Es führt nicht zwingend dazu, dass es sich im Ermessensergebnis beziehungsweise im Abwägungsergebnis widerspiegelt, sondern hier wird die Anpassungsaufgabe gewissermaßen als ein Ermessenskriterium mit hinzugezogen zu dem, was bislang Gegenstand der Entscheidung gewesen ist. Das heißt, es muss ins Kalkül gezogen werden, hier auch etwas für die Anpassung zu tun. Es bedeutet aber nicht zwingend, dass nun, wenn die Entscheidung getroffen ist, tatsächlich eine andere Entscheidung getroffen wird und im Ergebnis mehr für die Anpassung dabei herauskommt. Das ist die Konsequenz eines Berücksichtigungsgebots. Es ist ja kein Beachtungsgebot im Sinne von: „Das muss nun in jeder Entscheidung beachtet werden“. Wir müssen uns natürlich auch noch vor Augen führen, dass nicht alle Entscheidungen überhaupt einen Ermessensspielraum haben, sondern es gibt gebundene Entscheidungen. Da wird es schwierig, mit diesem Berücksichtigungsgebot überhaupt zu veränderten Wirkungen zu kommen. Etwas anders ist es mit dem Gebot der Entsiegelung. Das ist auch etwas strenger formuliert. Da gibt es eine Soll-Vorschrift. Aber es gibt auch wiederum viele Einschränkungen. Nach meiner Einschätzung ist das Gebot der Entsiegelung, so wie es sich jetzt im Gesetzentwurf findet, ebenfalls kein striktes Recht. Ob es in



der Praxis angewendet wird, hängt meines Erachtens in hohem Maße davon ab, welche Anpassungskonzeption verfolgt wird. Beispielsweise wird eine Gemeinde, die eine Überplanung des Stadtkörpers mit dem Ziel einer Grün-und-Blau-Planung anstrebt, das Entsiegelungsgebot eher anwenden als solche, die andere Konzeptionen verfolgen. Die Stärkung einer Grün-Blau-Entwicklung von Städten benötigt aber eben auch bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und städtebaurechtliche Instrumente. Ohne diese kommt man allein nicht weiter. Das Ganze – sowohl das Berücksichtigungsgebot wie auch das Entsiegelungsgebot – ist ja ein Systembruch, wenn wir das Klimaanpassungsgesetz als ein Politikplanungs- und *Governance*-Gesetz ansehen, weil es ja schon die Durchsetzungsebene betrifft. Und hier muss man immer gucken, wie viel Durchsetzungsebene wir in einem *Governance*-Gesetz beziehungsweise in einem Politikplanungsgesetz haben wollen und wie viel gehört eigentlich auf die fachgesetzliche Ebene? Ich plädiere immer dafür, die fachgesetzliche Ebene nicht zu vergessen, sie ernst zu nehmen und auf der instrumentellen Seite gerade dort nochmal anzusetzen.

Abg. Muhanad Al-Halak (FDP): Es ist großartig, dass wir heute die Expertise vieler Sachverständiger zu einem sehr guten Gesetzesvorhaben einholen können. Ich denke, wir alle sind uns einig, dass die Kosten für die Umsetzung dieses Gesetzes im Vergleich zu den Kosten, die durch das Unterlassen von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel entstehen würden, viel niedriger sind. Der Koalitionsvertrag zur Klimaanpassung legt bereits einen besonderen Schwerpunkt auf den Hochwasserschutz und auf die Wasserinfrastruktur, was ich sehr begrüße. Wir möchten keine wiederholten Katastrophen wie im Ahrtal erleben und die Wasserwirtschaft wird in Zukunft ein wichtiger Standortfaktor für Landwirtschaft und Industrie sein. Meine Fragen gehen an Frau Dr. Broß von der DAW: Der Gesetzentwurf gewährt den Ländern und Kommunen großen Spielraum bei der Festlegung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen. Welche Herausforderungen sehen Sie für die Länder und Kommunen bei der Bewältigung zukünftiger Klimafolgen und welche Herausforderungen gibt es für den Wasserhaushalt und die bestehende Wasserinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf Ver- und Entsorgung? Zu guter Letzt: Wie bereits im Koalitionsvertrag erwähnt,

ist die Bedeutung eines reformierten Hochwasserschutzes erkannt worden. Wie könnten Bund und Länder gemeinsam eine einheitliche Bewertung der Hochwasser- und Starkregenrisiken vorantreiben und veraltete Bauregelungen in Überschwemmungsgebieten reformieren?

Dr. Lisa Broß (DAW): Das ist eine sehr umfangreiche Fragestellung. Aus unserer Sicht muss derzeit ein Paradigmenwechsel stattfinden. In der Vergangenheit wurde dafür gesorgt, dass das Wasser so schnell wie möglich aus der Stadt geleitet wurde. Die Kanalisation hat das Wasser rasch den Kläranlagen zugeführt, insbesondere auch das Niederschlagswasser. Inzwischen gilt es nicht einfach, das Wasser abzuleiten. Was überlastete Kanalisationen bewirken, haben wir in zahlreichen Überflutungsereignissen sehen können. Es gilt eben, das Wasser naturnah versickern zu lassen. Dazu müssen Flächen entsiegelt werden und die Infrastruktur muss komplett umgebaut werden. Dass das mit erheblichen Kosten verbunden ist, haben wir gehört. Aber es gilt, diesen Mammutaufwand zu betreiben, damit auch in Zukunft Überflutungen, insbesondere in urbanen Räumen, nicht zu verheerenden Auswirkungen führen. Um auf Ihre Frage zum Starkregen zurückzukommen: Wir haben bereits zahlreiche Beispiele, wie wir das im Hochwasserschutz betreiben. Und das gilt jetzt auch für die Erstellung von Starkregen-Risikokarten. Dort müssen wir einheitliche Maßnahmen und einheitliche Vorgaben treffen. Es gibt bereits in einigen Bundesländern Methoden, wie das zu geschehen hat, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, Bremen oder in Baden-Württemberg. Und hier gilt es, eine einheitliche Methodik zu schaffen. Es gab dazu zahlreiche Forschungsvorhaben. Das Wissen ist da. Auch an dieser Stelle gilt es nun, in die Umsetzung zu kommen. Und insgesamt gilt es einfach, das Wissen auch zu kommunizieren. Denn mit diesen Karten und mit dem Wissen, wo das Risiko liegt, allein ist es nicht getan. Wir haben mehrfach gesehen, wie die fehlende Kommunikation des Risikos zu verheerenden Ereignissen führen kann.

Abg. Andreas Bleck (AfD): Wir begrüßen das Anstreben und kritisieren die Ausgestaltung dieses Gesetzentwurfs, denn wir haben erhebliche verfassungs- und vor allem auch finanzverfassungsrechtliche Bedenken. Nicht ohne Grund gibt es ein Durchgriffverbot des Bundes auf die



Kommunen seit der Föderalismusreform. Wir müssen hier den Bund schon ein wenig unter den Verdacht der Beihilfe zur Missachtung des Konnektivitätsprinzip stellen. Denn der Bund weiß sehr wohl, dass einige Länder nicht in der Lage sein werden, dafür Sorge zu tragen, dass in ihren Ländern die Kommunen ausreichend finanziell ausgestattet sein werden, um diese Maßnahmen überhaupt umzusetzen. Deswegen komme ich auf den alten Karnevalsklassiker mit seiner berühmten Frage: „Wer soll das bezahlen? Wer hat so viel Geld?“ Herr Freiherr von Lützow, mich interessiert: Sie haben hier in den Raum gestellt, dass man das beispielsweise über den Bundeshaushalt machen könnte. Das ist sicherlich interessant. Jetzt ist aber die Frage: Der Bundeshaushalt mit seinen Förderungsmöglichkeiten ist ja eher im Bereich des Gnadenaktes unterwegs. Hierzu würde mich interessieren, ob nicht eine geregelte und verbindliche Finanzierung für die Kommunen hier der bessere Ansatz wäre. Außerdem: Was sind eigentlich die spezifischen Herausforderungen – gerade aus Sicht des Katastrophenschutzes, da Sie ja auch in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv sind?

Daniel Freiherr von Lützow, MdL (Einzelsachverständiger): Verbindlich wäre natürlich, wenn der Bund das Ganze finanzieren würde. Ich hatte ja gesagt, die Kommunen auf dem Land ächzen. Nicht bloß die Landkreise, sondern ich rede mal von den ganz kleinen Gemeinden. Die ächzen wirklich unter den Migrationskosten. Das haben die alles zu tragen. Das sind alles Bundessachen, die gemacht worden sind, aber die die Kommunen zimmern müssen. Katastrophenschutz ist ja vor allem Brandschutz. Denn es sind die gleichen Leute, die da mit den gleichen Fahrzeugen rausfahren. Auch das müssen die Kommunen selbst finanzieren – bis auf einen bestimmten Satz, den das Land nimmt. Ein einfaches Beispiel: Die Stadt Jüterbog möchte Straßenkilometer sanieren und müsste dafür 800.000 Euro bezahlen. Zehn Prozent müssen sie selbst bringen. Haben sie aber nicht, weil es einfach nicht da ist. Also kriegen sie keine Förderung. Das ist immer ein Problem bei Förderprogrammen. Wenn, dann muss es voll und ganz von der Stelle finanziert werden, die das beschließt. Es kann nicht sein, dass irgendwo etwas beschlossen wird und man gibt ein bisschen etwas dazu und am Ende bleiben die Kommunen auf den Kosten sitzen. Das kann nicht so stehen

gelassen werden. Das ist in fast allen Bereichen so. Gucke ich mir die Wasserwirtschaft an, ist es genauso. Zum Kohleausstieg: Mag ja sein, dass es richtig ist, dass wir aus fossilen Brennstoffen wegkommen – das mag der eine so sehen, der andere so. Aber Tatsache ist, dass im Land Brandenburg das Grundwasser aus dem Kohleausstieg in die Spree als Grundwasserversatz eingeleitet wird. Das wird komplett eingeleitet und das fehlt uns überall. Man merkt, die Bodenaustrocknung in Brandenburg geht voran, dafür sorgen wir selbst. Wir haben keine Melioration mehr bei den Landwirten; da wird kaum noch irgendwo Wasserwirtschaft bei den Landwirten betrieben. Ich rede da nicht von den Städten. Die Städte sind abhängig vom Land. Und wenn im Land das Wasser versagt, dann hat auch Berlin kein Wasser mehr. Das muss man einfach so mal sehen. Aber da wird dann einfach mal zugelegt, dass so eine riesengroße Firma wie Tesla auch mit Bundesmitteln die Grundwasserschichten zerstören kann, die sie jetzt langsam wieder aufbauen – lobenswerterweise. Das sind alles Sachen, die man bei solchen Sachen auch mitbedenken muss. Wenn die Bundesregierung Klimaschutz machen will, dann muss sie das auch richtig tun und dann auch finanziieren. Denn die Kommunen können es nicht stemmen und die Länder sind damit auch ein bisschen überfordert sind. Das ist meine Meinung.

Abg. Andreas Bleck (AfD): Eine Anschlussfrage: Sie sprachen vorhin im Eingangsstatement davon, dass bei Ihnen eine kommunale Verwaltung – es wird wohl die Kreisverwaltung gewesen sein – in der Situation ist, dass sehr viele Stellen überhaupt gar nicht besetzt sind. Dazu würde mich jetzt interessieren, ob das aus finanziellen Gründen geschehen ist oder ob das einfach der Fachkräftemangel ist oder beides. Und selbst wenn die Finanzierung gestemmt wäre, würde das überhaupt in dieser Form umsetzbar sein?

Daniel Freiherr von Lützow, MdL (Einzelsachverständiger): Nein, Tatsache ist, finanziell ist es noch möglich, die Stellen zu besetzen. Aber man findet die Leute nicht mehr, die fachlich diese Stellen besetzen können und es nutzt uns auch nicht, wenn wir von irgendwo Leute herkriegen. Die Ausbildung bei uns ist ein bisschen qualifizierter und da diese Ausbildung nicht da ist und keiner dort ist, kann die Stelle nicht besetzt werden. Das fängt beim Kita-Erzieher an und geht



beim Schulsozialdienst weiter über die Fachämter raus in den Kreisen. Da fehlen uns in der Fläche überall die Leute. Und das ist ja nicht bloß im Landkreis Teltow-Fläming so, der hier unten an Berlin anschließt. Das ist ein Speckgürtelkreis, der noch relativ gut aufgestellt ist mit Geld. Das ist im Süden noch viel schlimmer. Das zieht sich durch den ganzen Bund.

Vorsitzender: Danke schön! Wir kommen zu unserer letzten Runde, zu der ich anrege, dass wir sie auf vier Minuten je Frage-und-Antwortblock reduzieren. Der Kollege Axel Echeverria hat das Wort für die SPD-Fraktion.

Abg. Axel Echeverria (SPD): Ich komme noch mal zurück auf die Finanzen. Da würde mich von Herrn Professor Lenzen interessieren: Die finanzielle Lage der Kommunen in Deutschland ist ja komplett unterschiedlich. Während in Süddeutschland eher besser gestellte Kommunen vorhanden sind, stehen die Kommunen im Ruhrgebiet und in anderen Bereichen Deutschlands vor einer haushaltspolitischen Katastrophe. Ich möchte Sie um eine Einschätzung bitten: Gibt es mittlerweile Städte, die die Möglichkeit haben, aus eigenen finanziellen Mitteln vorzusorgen und dementsprechend schon eine Infrastruktur aufgebaut haben, und gibt es andererseits Regionen oder Städte, die dadurch noch ein Stück weiter abgehängt werden, was die Infrastruktur angeht?

Prof. Stephan Lenzen (Bund deutscher Landschaftsarchitekten): Das kann ich erst mal bestätigen. Eben wurde ja das Postleitzahlen-Thema genannt. Ich will jetzt keine Region nennen, wo es ist, das will ich jetzt sein lassen. Aber es ist natürlich eindeutig, dass es in NRW und auch in den neuen Bundesländern in Ostdeutschland Regionen gibt, die diese Förderquoten von 10 bis 20 Prozent einfach nicht mehr aufbringen können, um die oft sehr sinnvollen städtebaulichen Förderprogramme, die ja immer auch den grünen Aspekt im Hintergrund haben, abzurufen. In NRW werden etliche Millionen nicht abgerufen, weil ein Großteil der Gemeinden im Ruhrgebiet das nicht kann. Dann gibt es wieder andere Städte – beispielsweise in Südwestdeutschland und Baden-Württemberg. Wir haben jetzt ein großes Projekt in Mannheim gemacht. Mannheim ist eine Stadt, die ganz konsequent überlegt hat, wie sie Frischluftschneisen in ihre Stadt reinbringen kann. Man hat sogar ein großes Areal entsiegelt,

was man eigentlich auch hätte bebauen können. Dem Grunde nach hat man dort schon ein Klimaanpassungskonzept vom Großen bis ins Kleine rein. Rund 25 Prozent der Städte haben schon Klimaanpassungskonzepte. Freiburg hat ein sehr gutes und fortschrittliches, was so ein bisschen abgestimmt ist, wie auch in Zürich. Also es gibt Städte, die das vorantreiben. Das hängt natürlich auch immer mit den handelnden Personen in Verwaltung und Politik zusammen. Es gibt natürlich Städte, die wirtschaftlich besser aufgestellt sind, die diese Aspekte berücksichtigen können. Und es gibt Städte, wo es nicht immer nur am Geld liegt, sondern auch an der Denkweise der handelnden Personen. Aber oft mangelt es am Geld. Insofern entsteht dadurch natürlich perspektivisch ein Lebensqualitätsunterschied in den einzelnen Räumen.

Abg. Axel Echeverria (SPD): Ich habe noch eine Frage an den Herrn Rohde vom DGB. Inwieweit oder wie stark entwickelt sich diese Thematik der Klimaanpassung in Städten auch zum wirtschaftlichen Standortvorteil – also was Arbeitsplätze angeht?

Jan Philipp Rohde (DGB): Ich würde das im Gesamtzusammenhang mit der Daseinsvorsorge im Allgemeinen sehen. Ich glaube, das ist ganz zentral, dass das natürlich auch ein Faktor ist, der eine Stadt, eine Kommune oder eine Gemeinde lebenswert macht. Sowohl die Daseinsvorsorge als auch die Klimaanpassungsstrategie ist ein zentraler Standortfaktor. Deswegen gilt es hier entsprechend zu investieren und die Möglichkeiten zu schaffen – gerade auch für Kommunen, die aufgrund von Altschulden und anderen finanziellen Engpässen nicht die Möglichkeit haben, hier die Investitionen zu stemmen und die personellen Ressourcen vorzuhalten. Diesbezüglich gilt es nachzuschärfen.

Vorsitzender: Danke schön! Dann kommen wir zur CDU/CSU-Fraktion, Frau Kollegin Dr. Anja Weisgerber!

Abg. Dr. Anja Weisgerber (CDU/CSU): Meine letzten beiden Fragen gehen an Herrn Dr. Wenz und an Herrn Dr. Ruge. Und zwar ist es ja so, dass durch das Klimaanpassungsgesetz die Länder und die Kommunen verpflichtet werden, Klimaanpassungskonzepte und -strategien zu erstellen. Die Frage ist dann natürlich: Was sind die konkreten



Maßnahmen? Denn nur die Maßnahmen bringen dann etwas bezüglich der Anpassung an den Klimawandel. Wie bewerten Sie die konkreten bürokratischen Belastungen und auch die Rechtsunsicherheiten für die Wirtschaft? Sie haben insbesondere vorhin den § 8 des Gesetzes genannt und die Monitoringberichte. Gibt es an anderen Stellen auch Belastungen, die Sie sehen?

Und an Herrn Dr. Ruge würde ich gern die folgende Frage stellen: Die Landkreise sind ja dann auch aufgefordert, diese Klimaanpassungskonzepte zu machen. Sehen Sie sich personell dafür gerüstet? Und welche finanzielle Unterstützung erwarten Sie sich vonseiten des Bundes? Und was sagen Sie zu dem Thema Berichtspflichten und Fristen? Da hatten Sie vorhin auch Forderungen gestellt. Können Sie das noch mal erläutern?

Dr. Niclas Wenz (DIHK): Ich würde vielleicht noch einmal in den § 8 des Gesetzes – das Berücksichtigungsgebot – reingehen, weil in der vergangenen Runde ziemlich viel die Fachgesetze angesprochen wurden. Wenn Sie als kleines Unternehmen mit so einem Gesetz konfrontiert werden, dann haben Sie in einem ersten Schritt die Aufgabe, herauszufinden, ob sie überhaupt als Träger öffentlicher Aufgaben in Frage kommen oder nicht. Dann kommen Sie zu dem zweiten Schritt. Sie müssen nämlich in Ihren Entscheidungen und Plänen die Klimaanpassung gegebenenfalls über die Fachgesetze berücksichtigen – vom Arbeitsrecht über das Wasserrecht und natürlich auch das Baurecht, ohne dass darin explizit die Klimaanpassung genannt wird. Wenn Sie sich dann also dazu durchgerungen haben und zu dem Ergebnis kommen: „Ja, ich habe aufgrund der Fachgesetze die Maßnahmen der Klimaanpassung ausreichend in meiner Entscheidung berücksichtigt“, dann brauchen Sie danach noch eine konkrete Ausführung, wie Sie das nun nachhalten, um da Rechtsicherheit reinzubekommen. Ich befürchte zudem, dass wir unheimlich viele Klagen im Nachgang haben werden, sodass wir Gefahr laufen, eher Entscheidungen zu blockieren und eben keine Beschleunigung zu erreichen, sondern eher zu verlangsamen. Vielleicht ein letzter Punkt: Wir beobachten aktuell, dass wenig konkrete Maßnahmen und Strategien dann umgesetzt werden. Das ist eher ein *Reframing*, was wir beobachten.

Dr. Kay Ruge (DLT): Also Pflichten im Rahmen der Aufstellung sind im Gesetz und in der

Begründung enthalten, weil wir extra auf eine ISO-Norm verweisen. Solche ISO-Normen führen nicht immer weiter, weil sie rechtsprechungsmäßig dann doch irgendwie zurechtgesetzt werden.

Zum Personal: Es gibt eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die im Bereich der Umweltministerkonferenz ermittelt hat, dass wir 16.000 Stellen im kommunalen und im Länderbereich bräuchten. Wir sind personell derzeit nicht dafür aufgestellt, das vollenfänglich umsetzen zu können. Was die Berichtspflichten angeht, sind diese weniger elaboriert als im Entwurf ursprünglich, sie sind leichter geworden. Aber die Fristen, alle zwei Jahre auf Länderebene zu berichten, sind kaum einzuhalten. Die Länder werden das simpel durchreichen. Der Landesbeamte wird fragen: Wie sieht denn das bei Städten, Kreisen und Gemeinden tatsächlich aus? Deshalb bitten wir darum, dass die Frist von zwei auf jedenfalls fünf Jahre verlängert wird, was den § 11 konkret angeht.

Abg. Harald Ebner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage geht an Herrn Professor Köck. Wir haben jetzt viel über die Finanzierung gehört. Diesbezüglich haben sehr viele Sachverständige dafür plädiert, eine Gemeinschaftsaufgabe ins Leben zu rufen. Könnten Sie noch mal erläutern, warum das hilfreich wäre und warum das genau gegenüber anderen Ideen für andere Gemeinschaftsaufgaben prioritätär zu behandeln wäre? Und lassen Sie bitte noch ein bisschen Zeit für Frau Balbo. Die würde ich gern noch mal Folgendes fragen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme für mehr Verbindlichkeit plädiert, insbesondere bezüglich § 8 Absatz 3 zum Entsiegelungsgebot. Sie hatten das vorher auch schon angesprochen. Können Sie dazu noch mal erläutern, warum der Punkt für Sie so eine herausgehobene Bedeutung hat, damit das konkreter, verbindlicher und verpflichtender wird?

Prof. Dr. Wolfgang Köck (UFZ): Es geht also um die Finanzierung. Warum eine solche Gemeinschaftsaufgabe? Mir ist natürlich bewusst, eine Verfassungsänderung ist schwer zu bekommen. Wir haben ja auch eine Reihe von Gemeinschaftsaufgaben. Wir können auch einen Teil der Klimaanpassungsaufgabe schon über eine Gemeinschaftsaufgabe finanzieren. Wir haben die Verbesserung des Küstenschutzes und die Verbesserung der Agrarstruktur. Darüber lässt sich schon eine ganze Menge machen. Man könnte auch über die



Verbesserung der Agrarstrukturen teilweise auch den Wald mit adressieren, obwohl das Grenzen hat. Aber wir kommen eben nicht weiter, wenn es um die Anpassungsaufgabe als Ganzes geht. Wir haben hier eine Reihe von *Clustern*, die noch darüber hinausgehen. Und nun wird verwiesen auf das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz. Auch da gibt es Synergien, das will ich gar nicht leugnen. Und es gibt auch die Bestrebung und auch schon Sicherungen, das über die Legislaturperiode zu halten und auf Dauer sicherzustellen. Insgesamt aber wird man wohl doch zu der Erkenntnis kommen müssen, dass wenn wir mal ins Grundgesetz schauen, was wir als Gemeinschaftsaufgaben anerkannt haben, dann wäre doch eine Anpassung an den Klimawandel, an die Erderwärmung, etwas, was wirklich die gesamte Breite der Landnutzung und der Wasserwirtschaft, der Wassernutzung betrifft. Und das betrifft Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Das wäre, glaube ich, die sauberste Lösung. Und es wäre ein Gebot der Vernunft, sich an dieser Stelle auch dazu durchzuringen.

Alice Balbo (Deutscher Städtetag): Sie haben das angesprochen. Es gab ein Verschlechterungsverbot und das ist jetzt raus. Deswegen würden wir uns wünschen, dass diese Entsiegelungsvorschrift einfach klargestellt wird, denn so wie es im Moment formuliert ist, mit Begrifflichkeiten, wie „soweit erforderlich“ oder „soweit zumutbar“, ist das unzureichend. Wir befürchten einfach, dass dann ein Entsiegelungsgebot kaum Wirkungen erzielen wird. Und es wurden auch die Fachgesetze erwähnt. Unserer Meinung nach muss so ein Entsiegelungsgebot Hand in Hand gehen mit dem Baugetzbuch. Im Bauplanungsrecht gibt es bereits das Rückbau- und Entsiegelungsgebot im § 179. Es ist aber von den Anwendungsvoraussetzungen her sehr kompliziert und findet in der Praxis eigentlich nicht statt. Deswegen müssen wir da einfach verbindlicher werden.

Abg. Muhanad Al-Halak (FDP): Ich schließe mich der Kollegin Frau Dr. Anja Weisgerber an, die Frage geht an Herrn Dr. Ruge und an Frau Balbo. Es ist unbestritten, dass auch Kreise und Kommunen Klimaanpassungskonzepte erstellen sollten. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kommunen, beispielsweise durch Berichtspflichten und die Überwachung von Maßnahmen. Wie schätzen Sie

diesen zusätzlichen Aufwand für die Kreise ein, insbesondere bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten? Und gibt es Möglichkeiten, den bürokratischen Mehraufwand so gering wie möglich zu halten? Ich würde mich freuen, wenn Frau Balbo anfangen würde, weil sie ja nicht rankam vorher.

Alice Balbo (Deutscher Städtetag): Ja, es kommt tatsächlich zu Mehraufwand. Aber die Frage ist: Was ist die Alternative? Wir müssen uns anpassen. Es ist nicht eine Frage des „Ob“. Wir müssen das machen. Und wir als Städte möchten das machen. 15 bis 20 Prozent der Kommunen und Städte haben eigentlich schon ein kommunales Klimaanpassungskonzept. Also die Städte machen sich schon auf den Weg und zwar mit einer Finanzierung, die hauptsächlich über die Förderprogramme geht. Ab und zu geht das dann über die kommunalen Haushalte. Das heißt, es gibt in der Tat mehr Bürokratie. Wir haben besondere Sorge bei dieser Berichtspflicht, denn wir haben die Befürchtung, dass das dann an uns weitergereicht wird. Das bindet extrem viele Ressourcen. Aus unserer Sicht würde das wirklich konnektivfähig sein. Das würde dann bedeuten, dass die Länder dafür zahlen müssen, wenn die Kommunen solche Energien da reinstecken müssen. So würde ich das einfach zusammenfassen.

Dr. Kay Ruge (DLT): Dem kann man sich ja nur anschließen. Zwei Versuche macht der Gesetzentwurf selbst: Alles anerkennen, was bereits jetzt da ist. Und das darf auf gar keinen Fall schon Klimaanpassungskonzept heißen. Wir haben – auch Herr Köck hat mehrfach darauf hingewiesen – in vielen Fachgesetzen ohnehin Klimaanpassungsmaßnahmen inkludiert. Das müssen wir nur als Klimaanpassungsmaßnahme anerkennen, und zwar nicht in dem Rahmen, dass wir jetzt ein elaboriertes Konzept brauchen. Zweitens: Wir brauchen – das ist auch im Gesetzentwurf angelegt – dringend die Ausnahme für kleine Gemeinden. Viele Sachen sind von überörtlicher Bedeutung. Wir müssen da eine stärkere Bindung auf Kreisebene, was die Fachkompetenz angeht, vornehmen können. Wir brauchen also nicht auf jeder einzelnen gemeindlichen Ebene – bei jeder einzelnen der 11.000 Gemeinden – ein elaboriertes Klimaanpassungskonzept. Und zur dritten Frage der formalen Voraussetzungen, die bei einem Klimaanpassungskonzept zu erfüllen sind: Es gilt



zum einen, die Fristen- und Berichtsfragen, die Monitoringfrage, und zum anderen aber auch die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung so gering wie möglich zu halten. Diese ISO-Norm, auf die ich rekurriert habe und die im Gesetzentwurf in der Begründung genannt ist, hat relativ viele Vorgaben. Wir würden uns wünschen, dass das möglichst einfach und unbürokratisch umzusetzen ist.

Abg. Andreas Bleck (AfD): Herr Freiherr von Lützow, ich bitte Sie um eine schnelle Antwort, weil ich gerne auch noch die kommunalen Spitzenverbände befragen möchte. Und zwar: Wie bewerten Sie eigentlich die Kürzung der Mittel für das Technische Hilfswerk und für die Sirenenalarmierung vor dem Hintergrund des eigentlich guten Ansinnens dieses Gesetzentwurfs? Ist das kohärente Politik?

Daniel Freiherr von Lützow, MdL (Einzelsachverständiger): Ganz kurz – katastrophal. Dieses Gesetz wird meiner Meinung nach konterkariert durch die Maßnahmen, die gerade aus dem Ministerium hier kamen. Gucken Sie kurz, was Sie letztes Jahr hier beschlossen haben. Die Bauern sind drangsaliert. Die dürfen in Naturschutzgebieten nicht richtig anbauen. Aber Sie haben hier aus diesem Hohen Hause beschlossen, Windkraftanlagen, also Flächenversiegelung, in der Fläche durchzuführen, möchten aber gleichzeitig Flächenverlegungen zurückbauen. Darüber sollten Sie bitte nachdenken.

Abg. Andreas Bleck (AfD): Dann an die kommunalen Spitzenverbände die folgende Frage. Idealerweise sind Sie sich in dieser Frage einig, und zwar angesichts der ungeklärten Finanzierung der Umsetzung dieses Konzeptes und der Folgemaßnahmen, die darauf basieren. Ist es nicht zu befürchten, dass möglicherweise reiche Kommunen sich besser anpassen können als arme Kommunen, weil letztere das beispielsweise nicht zahlen können? Und widerspricht dieses Ergebnis nicht eigentlich dem Grundgedanken, weil wir ja festgestellt haben, dass gerade jene, die wirtschaftlich schwächer aufgestellt sind, oft die viel größeren Probleme haben, sich anzupassen, weil sie vulnerabler sind?

Dr. Kay Ruge (DLT): Die Gefahr besteht in einem nicht ganz auskömmlich finanzierten Kommunsystem immer, nicht nur hier, sondern bei allen

Aufgaben. Deshalb halten wir gerade vor diesem Hintergrund die Gemeinschaftsaufgabe auch für weniger geeignet, die Finanzierung sicherzustellen, sondern Umsatzsteuerpunkte. Wir brauchen diejenigen, die maßgeblich betroffen sind, nämlich Länder und Kommunen. Niemand bestreitet, dass die Hauptumsetzungslast bei Ländern und Kommunen liegt. Wir brauchen eine Ausfinanzierung. Die kann ich leichter über eine gesicherte Finanzierung gewährleisten. So verbleiben viele der hier angesprochenen Aufgaben im freiwilligen Bereich. Die Mittel freiwilliger Aufgaben wahrzunehmen, ist bei, sagen wir mal, auskömmlicher finanzierten Kommunen größer und das findet eher statt als bei weniger auskömmlich finanzierten Kommunen.

Alice Balbo (Deutscher Städtetag): Wir sehen das ähnlich, obwohl wir tatsächlich diese drei Säulen der Finanzierung sehen, sodass auch dann Kommunen, die vielleicht finanziell schwächer sind, dann auch unterstützt werden können. Das heißt, eine Säule damit mehr Geld ins System mit der Umsatzsteuer kommt, die zweite Säule mit Pflichtaufgaben für bestimmte Aufgaben, die eigentlich standardisierbar sind und die dritte Säule eine Reform der Fördersystematik. Es kann, muss aber nicht unbedingt eine Gemeinschaftsaufgabe sein. Die Frage ist einfach nur, dass die Kommunen einfach mehr Spielraum bekommen und sie ein festes Budget dafür bekommen.

Abg. Andreas Bleck (AfD): Vielen Dank, dass jetzt auch noch mal die Unterschiede zwischen den kommunalen Spitzenverbänden deutlich geworden sind. Das ist ja durchaus interessant. Herr Ruge, meine Frage richtete sich ja auch auf diejenige der Finanzierung: Sie haben jetzt ein Finanzierungskonzept, nämlich die Umsatzsteuer als eine Möglichkeit vorgeschlagen. Die Frage ist: Glauben Sie denn, dass das überhaupt kommt? Denn meine Frage bezog sich darauf: Was befürchten Sie denn eigentlich? Also die Frage ist, dass sich auf Grundlage dieses Gesetzentwurfs hinsichtlich der kommunalen Finanzierung irgendetwas in ihre Richtung ändert, auf deren Grundlage man dann die Kommunen oder die Kommunen in die Lage versetzen kann, das auch zu finanzieren. Also sehen Sie überhaupt, dass das so kommen könnte?

Dr. Kay Ruge (DLT): Am Ende des Tages wird der Weg sein: Bund verpflichtet die Länder, die



Länder werden in irgendeiner Weise die Aufgabe auf die kommunale Ebene übertragen, und dann muss das mit Mitteln unterlegt sein. Wenn das nicht seitens der Länder kommunal unterlegt mit der Finanzierung ist, dann wird da wenig stattfinden. Das betrifft aber ganz viele Gesetze. Es betrifft die Frage des Ganztagschulbetreuungsanspruchs. Das betrifft die Wärmeplanung, das ist eine generelle politische Frage: Welche Ansprüche formulieren wir, die die kommunale Ebene zu exekutieren hat? Das ist eine generelle Frage, die sich auch an diesem Punkt festmachen lässt.

Vorsitzender: Danke schön! Damit sind wir am Ende unserer Fraktionsrunden und auch am Ende unserer öffentlichen Anhörung angelangt. Ich darf mich sehr, sehr herzlich bei unseren Sachverständigen bedanken. Sie haben uns zu der großen Herausforderung Klimaanpassung viele Aufgaben

mitgegeben. Ich glaube, man muss kein Prophet sein, um festzustellen, dass die der Finanzierung die größte davon sein wird und dass diese in diesem Gesetz kaum gelöst werden kann. Nichtsdestotrotz, die Berichterstatter werden das jetzt umgehend intensiv beraten. Der weitere Verlauf ist derzeit so geplant, dass wir in der nächsten Sitzungswoche, also in der nächsten regulären Sitzung des Ausschusses, das Gesetz abschließend behandeln wollen. Also noch mal ganz herzlichen Dank Ihnen allen fürs Kommen, für die Antworten und Ihre Stellungnahmen und vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen für die Fragen! Ich wünsche eine gute Restwoche!

Schluss der Sitzung: 12:55 Uhr

Harald Ebner, MdB
Vorsitzender



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Anlage 1

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)230-H
öAnh. am 08.11.23
07.11.2023



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Vorsitzender Harald Ebner, MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

07.11.2023

Bearbeitet von:

Nadine Schartz, LL.M. (DLT)
Telefon: +49 30 590097-318
E-Mail: nadine.schartz@landkreistag.de

per E-Mail an umweltausschuss@bundestag.de

Alexander Kramer (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-117
E-Mail: alexander.kramer@dstgb.de

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG), (BT-Drs. 20/8764)“

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am 08.11.2023

Sehr geehrter Herr Ebner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag unterstützen grundsätzlich die Zielrichtung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes, die Anpassungsfähigkeit und Widerstandskraft gegenüber den bereits eingetretenen und künftig stärker werdenden graduellen Veränderungen des Klimas zu stärken. Die Städte, Landkreise und Gemeinden sind sich ihrer Schlüssel- und Vorbildfunktion im Bereich der Klimaanpassung bewusst und setzen aus diesem Grund seit vielen Jahren vielfältige Maßnahmen in dem Bereich um. Dabei gilt, dass die kommunale Selbstverwaltung und die darin aufgehende kommunale Planungshoheit eine wichtige Voraussetzung für eine verantwortungsvolle und an den lokalen Erfordernissen orientierte Klimaanpassung vor Ort darstellt. Damit die notwendige Anpassung an die Folgewirkungen des Klimawandels erfolgreich funktioniert, darf die kommunale Selbstverwaltung durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht ausgehebelt werden.

Des Weiteren regelt das Bundes-Klimaanpassungsgesetz auch nach der Überarbeitung lediglich die Erstellung von Konzepten, jedoch keine finanziellen oder rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen, auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Konzepte und Risikoanalysen sind für die Erreichung der Ziele unzureichend und stellen höchstens einen ersten Schritt dar. In der kommunalen Praxis zeigt sich, dass die Grundlagen und das Wissen für gute Anpassung bereits vorhanden sind. Jedoch fehlt es bedingt durch fehlende finanzielle und personelle Ressourcen an Umsetzungsmöglichkeiten. Die investiven Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen und die Personalkosten werden um ein Vielfaches höher sein. Damit substanzielle Verbesserungen bei der Klimaanpassung erreicht werden können, muss die Umsetzung der Maßnahmen von vornherein mitgedacht werden. Aus unserer Sicht sollte der Bundesgesetzgeber daher die notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine konsequente Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen in den Kommunen setzen, anstatt durch gesetzliche Verpflichtungen

vorzuschreiben, dass knappe finanzielle und personelle Ressourcen in die flächendeckende Erstellung von weiteren Studien und Risikoanalysen gehen.

Die mittelbare Verpflichtung der Städte, Landkreise und Gemeinden über die Länderebene zum Aufstellen eines integrierten Klimaanpassungskonzeptes auf Grundlage einer Klimarisikoanalyse lehnen wir in dieser Form ab. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit und die Finanzierung sowohl der Planung als auch der Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Der Gesetzesentwurf begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. So ist bereits die Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers fraglich. Klimaanpassung ist als Querschnittsthema keiner konkreten Bundesgesetzgebungskompetenz zugeordnet. Der Regierungsentwurf bemüht sich daher, diese Kompetenz aus der Summe einzelner Kompetenztitel und im Besonderen aus Art 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) herzuleiten. Dies mag im Ergebnis verfassungsrechtlich noch vertretbar sein, führt aber in der Sache dazu, dass die Gesetzgebungskompetenzen der Länder in den einzelnen betroffenen Fachlichkeiten überspielt werden. Hier ist verfassungspolitisch und aus Gründen der Transparenz sowie der verfassungsgebotenen wechselseitigen Rücksichtnahme zwischen Bund und Ländern einschließlich der Kommunen die Aufnahme eines eigenen Kompetenztitels im Grundgesetz geboten, wie es für den Querschnittsbereich der Digitalisierung dem Grunde nach auch in Art. 91c GG geschehen ist.

Darüber hinaus greift der Gesetzesentwurf weit in die Vollzugskompetenz von Ländern und Kommunen ein. Den Ländern wird ein mit Blick auf Art. 83, 84 Abs. 1 GG überaus problematisches Vollzugskonzept von hoher Detaildichte auferlegt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Städte, Landkreise und Gemeinden durch den vorgelegten Regierungsentwurf faktisch zu Klimaanpassungskonzepten verpflichtet werden. Die Detailschärfe der Vorgaben, die mittelbar auf die Kommunen durchschlagen wird, legt mithin einen Verstoß gegen das Aufgabenübertragungsverbot nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG sowie einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG nahe. Die Regelung wird dazu führen, dass die Länder die Aufgabe zum Aufstellen eines integrierten Klimaanpassungskonzeptes auf die kommunale Ebene übertragen werden. Zwar werden zunächst nur die Länder unmittelbar adressiert, die zu bestimmen haben, welche öffentlichen Stellen für die Gebiete der jeweiligen Kommunen die Konzepte aufstellen sollen. Damit ist die Aufgabenübertragung auf die Kommunen aber bereits vorgeprägt.

In dem Zusammenhang möchten wir auch anmerken, dass von Bundes- und Länderseite nicht stets durch neue Vorgaben bis ins Detail in die kommunale Selbstverwaltung hineinregiert werden sollte, da hierdurch bereits bestehende Strukturen und Überlegungen beeinträchtigt werden und infolgedessen Mehraufwand ohne entsprechenden Mehrwert generiert wird. Aufwändigen Dokumentations- und Berichtspflichten kann aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels, selbst bei einer ausreichenden Finanzausstattung, nicht sinnvoll begegnet werden. Es bedarf mehr Vertrauen in die kommunale Ebene und weniger ressourcenraubender Kontrolle.

Finanzierung

Die durch den Regierungsentwurf beabsichtigten Aufgaben müssen durch die kommunale Ebene auch verlässlich umsetzbar sein. Das setzt neben realistischen Zielen eine auskömmliche Finanzierung voraus. Klimaschutz und die Anpassung an die Folgewirkungen des Klimawandels sind keine alleinige kommunale, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Vor dem Hintergrund der kritischen finanziellen und personellen Situation der Städte, Landkreise und Gemeinden muss vor der Übertragung von weiteren Aufgaben die Frage der Finanzierung zwischen Bund und Ländern geklärt sein. Es muss eine vollumfängliche Finanzierung durch Bund und Länder sichergestellt sein. Soweit in § 12 Abs. 7 Satz 1 KAnG-E lediglich angeführt

wird, dass die Bundesregierung Träger öffentlicher Aufgaben mittels bestehender Förderangebote unterstützt, reicht dies bei den anstehenden Aufgaben nicht aus. Bei einem Aufschwung der Klimaanpassung zu einer kommunalen Pflichtaufgabe wird sich der Bund zukünftig aus der Finanzierung zurückziehen. Eine Finanzierung durch die Länder ist auch trotz eines etwaigen Konnexitätsgrundsatzes in den Landesverfassungen nicht sichergestellt. Die Erfahrungen bei der Übertragung neuer Aufgaben in anderen Bereichen zeigen, dass die Finanzierung solcher dauerhaften neuen Aufgaben nie kostendeckend ist.

Aus diesem Grund bedarf es zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit bei Klimaanpassungsmaßnahmen struktureller Änderungen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht in der Schaffung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe „Klimaschutz und Klimaanpassung“ eine sinnvolle Option, um Rechtsklarheit zu schaffen und die Finanzierung von kommunalen Klimaanpassungsmaßnahmen langfristig sicherzustellen. Städte, Landkreise und Gemeinden müssen im Übrigen auch von den Mitteln des Klima- und Transformationsfonds des Bundes angemessen profitieren. Als Finanzierungsinstrument soll der Klima- und Transformationsfonds einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele leisten. Für die Förderung der Energiewende, des Klimaschutzes und der Transformation sollen von 2024 bis 2027 insgesamt 211,8 Milliarden Euro zur Verfügung stehen.

Zudem darf die Ausgestaltung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes durch die Länder nicht dazu führen, dass bereits bestehende Bundesförderprogramme etwa für Klimaanpassungskonzepte oder Klimaanpassungsmanager eingestellt werden. Weiterhin sollten Förderprogramme zu Klimaanpassung nicht nur unter dem Innovationsaspekt verstanden werden. Es ist wichtig, dass Förderprogramme nicht nur „Leuchtturmprojekte“ und innovative Projekte fördern, sondern auch „klassische“ Maßnahmen, die aber maßgeblich zur Klimaanpassung vor Ort beitragen. Zudem sollten Förderprogramme für investive Maßnahmen auch Klimaanpassungskonzepte älteren Datums als Voraussetzung zur Teilnahme am Förderprogramm anerkennen. Dennoch ist der Aufbau einer nur punktuell und vorübergehend wirkenden Förderkulisse für alle langfristig notwendigen kommunalen Maßnahmen vollkommen ungeeignet.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 3 KAnG-E:

Es ist nicht erkennbar, wie sich die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie im Sinne des § 3 Abs. 1 KAnG-E der Bundesregierung von der bereits bestehenden Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) unterscheiden soll. Es sollte insofern eine klare Abgrenzung beider Strategien stattfinden und auch festgelegt werden, wie mit der DAS in Zukunft verfahren wird.

Zudem möchten wir anregen, dass in § 3 Abs. 2 KAnG-E die inhaltliche Überschneidung zum Klimaschutz in einem der Cluster Berücksichtigung findet. Damit sollte sich die Klimaanpassungsstrategie mit der Beziehung zum Klimaschutz auseinandersetzen und darstellen, wie Klimaanpassung und Klimaschutz zusammen wirksam sein können, statt sich gegenseitig auszuschließen.

Weiterhin ist nicht ersichtlich, weshalb in der Clusteraufzählung in § 3 Abs. 2 KAnG-E das Thema „Biodiversität“ nicht aufgeführt ist. Dies sollte aus unserer Sicht unbedingt in der Vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie Beachtung finden.

Zu § 5 KAnG-E:

In § 5 KAnG-E heißt es, dass die Bundesregierung einen Monitoringbericht erstellt und veröffentlicht, mit dem sie die Öffentlichkeit sowie die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in allen Bereichen informiert. Wichtig ist, dass die Öffentlichkeit dabei mit gut verständlichen – und nicht nur für Fachleute zu durchdringenden – Formulierungen inhaltlich erreicht wird. Die Information der Öffentlichkeit sollte zur Akzeptanz der sich ergebenden Maßnahmen dienen.

Zu § 8 KAnG-E:

Der Klimaschutz wird von den Kommunen längst mitgedacht, so dass wir ein Berücksichtigungsgebot, wie in § 8 Abs. 1 KAnG-E vorgesehen, grundsätzlich begrüßen. Es fehlen den Städten, Landkreisen und Gemeinden jedoch Rechtsinstrumente, um die aufgezeigten Maßnahmen des § 8 KAnG-E umsetzen zu können. Vielmehr beschränkt sich § 8 Abs. 4 KAnG-E auf den Hinweis, dass die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Landkreise, die Vorgaben in § 8 Abs. 1 bis 3 KAnG-E innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche auszugestalten, unberührt bleiben. Denkbar wäre insofern, dass klare Maßnahmeninstrumente für die Städte, Landkreise und Gemeinden geregelt würden, damit Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bestünde. Denkbar wären insofern ein generelles Verbot von Stein- und Schottergärten oder die Möglichkeit in der Abwasserbeseitigungssatzung zu regeln, dass das Niederschlagswasser nur dosiert mit Rückhaltung auf dem privaten Grundstück in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden darf, damit der öffentliche Kanal nicht überlastet wird.

Die genannten Ziele zur Reduktion der Flächenversiegelung in § 8 Abs. 3 KAnG-E werden zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis führen. Tatsächlich wird die weitere Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nur umsetzbar sein, wenn der grundsätzliche Flächenbedarf zur Neuversiegelung sinkt oder der zusätzliche Flächenbedarf über eine höhere Flächeneffizienz (z.B. über Erhöhung der Geschossflächenzahl) abgedeckt wird.

Die reine Entfernung einer Oberflächenbefestigung gewährleitet zudem nicht automatisch eine gute Wasserdurchlässigkeit des anstehenden Bodens bzw. des anstehenden Bodenmaterials. Insbesondere in urbanen Räumen und unter versiegelten Flächen befinden sich hochgradig schädlich verdichtete Böden (Schädliche Bodenverdichtung als Unterform der Versiegelung). Es besteht aktuell weder nach der Rechtslage noch durch ausreichende finanzielle oder personelle Kapazitäten die Möglichkeit dem Problem der schädlichen Bodenveränderungen durch Bodenverdichtung hinreichend nachzukommen. Daher sollten von der Entsiegelung Sonderfälle wie etwa überbaute Altlasten in Böden ausgenommen werden, da in diesen Fällen die Versiegelung zwar nicht für die Nutzung des Bodens, jedoch zum Schutz von Gütern wie dem Grundwasser notwendig ist.

Außerdem muss auch für Starkregenereignisse die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für das Niederschlagswasser sichergestellt werden, damit keine Amtshaftungsansprüche gegenüber der kommunalen Ebene wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflichten ausgelöst werden.

Es ist zu begrüßen, dass § 8 Abs. 5 KAnG-E eine Übergangsregelung enthält.

Zu § 10 KAnG-E:

Die Klimaanpassungsstrategien der Länder ebenso wie die des Bundes sollten sich auf umsetzbare Maßnahmen sowie den Umsetzungszeitrahmen fokussieren und weniger auf „Strategiepapiere“, die langatmig, zeitaufwendig und teuer sind. Grundlagen und das Wissen für gute Anpassung sind bereits vorhanden.

Zu § 11 KAnG-E:

§ 11 KAnG-E sieht umfangreiche Berichtspflichten der Länder vor. Diese werden im Ergebnis durch Abfragen der Länder voll umfänglich auf die Kommunen „durchgereicht“. Dies führt zu deutlichen kommunalen Mehrbelastungen. Es kann nicht sein, dass letztlich die kommunale Ebene EU-ausgelöste Berichtspflichten in der Sache flächendeckend erfüllen muss. Wir bitten dringend um eine Verringerung dieser rein administrativen Belastungen.

Zu § 12 KAnG-E:

Es steht außer Frage, dass sich sowohl Bund, Länder als auch die kommunale Ebene mit notwendigen Klimapassungsmaßnahmen beschäftigen müssen. Allerdings lehnen wir die in § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG-E zum Ausdruck kommende Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten in dieser Form ab.

Es darf nicht übersehen werden, dass zahlreiche Kommunen sich bereits mit der Klimaanpassung auseinandersetzen und Klimaanpassungskonzepte bestehen oder derzeit erarbeitet werden. Zugleich werden Maßnahmen zur Klimaanpassung etwa bei Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungskonzepten bereits aufgeführt. Auch ist es unabdingbar, dass vor Ort und nach den örtlichen Rahmenbedingungen entschieden wird, welche konkreten Maßnahmen für die Klimaanpassung erforderlich sind. Aufgrund des untrennbar Ortsbezugs stellt sich die Frage, ob trotz der gewählten besonderen Struktur eine unzulässige Umgehung des sog. Durchgriffsverbots vorliegt, da ein gemeinde- oder landkreisbezogenes Konzept ohne Mitarbeit der jeweiligen Körperschaft gar nicht erst denkbar ist. Mittelbar erfolgt damit ein Durchgriff, entweder auf die Gemeinden oder auf die Landkreise.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag lehnen die generelle Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten ab. Hierin ist eine neue Aufgabenzuweisung und mithin eine neue kommunale Pflichtaufgabe zu sehen. Mit einem Aufschwingen zu einer kommunalen Pflichtaufgabe würde der Bund sich aus der Finanzierung künftig zurückziehen. Notwendig ist indes eine vollumfängliche Finanzierung durch Bund und Länder oder jedenfalls eine Ausweitung der Förderung. Dabei sollte auf den guten kommunalen Praxisbeispielen zur Klimaanpassung aufgesetzt und diese durch eine gezielte Förderung von Anpassungskonzepten und konkreten Maßnahmen in die Breite getragen werden.

In tatsächlicher Hinsicht geben wir zu Bedenken, dass die Erstellung eines umfassenden Klimaanpassungskonzeptes bereits heute nicht vorhandene Personalkapazitäten binden würde, die dann zusätzlich an anderer Stelle fehlen. Dieser Problematik kann aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels und der vielfältig zu bewältigenden Krisensituationen nicht begegnet werden. Dort wo (noch) keine Konzepte zur Klimaanpassung bestehen, sollte man den politisch Verantwortlichen nicht mit Misstrauen und Zwang begegnen, sondern die örtlichen Rahmenbedingungen verbessern. Neben einer stärkeren finanziellen Basis der Kommunen und einem leichteren Zugang zu Fördermitteln sollten hierzu Verwaltungsverfahren verschlankt und vereinfacht werden, statt durch neue Dokumentationspflichten neue und ggf. nicht förderbare Mehraufwände zu generieren. Es wäre an dieser Stelle auch zweckmäßiger, wenn etwa das Bundesamt für Kartografie und Geodäsie einheitlich eine Starkregenkarthe für das gesamte Bundesgebiet erstellen und fortlaufend aktualisieren würde.

Weiterhin fehlt im aktuellen Entwurf trotz des Einschubes „soweit nicht bereits vorhanden“ in § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG-E die eindeutige Regelung, dass Kommunen, die bereits Klimaanpassungskonzepte verabschiedet haben, von der Pflicht der erneuten Aufstellung entsprechender Konzepte befreit sind. Angesichts der Ressourcenknappheit sollten sich betreffende Kommunen auf die Umsetzung des bereits bestehenden Konzepts konzentrieren dürfen, anstatt ein neues Konzept nach bestimmten Vorgaben erstellen zu müssen. Hier ist insbesondere die Kopplung der Konzepte an eine Klimarisikoanalyse nach § 12 Abs. 3 KAnG-E problematisch und sollte entweder entfallen oder unverbindlicher formuliert werden („können“ anstatt „sollen“) oder ausdrücklich nur für neue Konzepte gelten.

In Anbetracht der entstehenden Kosten für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes, plädieren wir dafür, dass die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, Gemeinden unterhalb einer bestimmten Größe von der Pflicht auszunehmen. Dies ist wegen der vielfältigen anderweitigen Aufgaben der Kommunen und der in der Begründung bezifferten Höhe der Kosten von 100.000 bis 200.000 Euro angebracht. Es sei angemerkt, dass es sich bei den prognostizierten Kosten nur um die finanziellen Aufwendungen für die Erstellung eines Konzeptes handelt. Der weitaus größere Kostenfaktor wird auf die Umsetzung der Maßnahmen entfallen,

die zwar nicht (mehr) durch das Klimaanpassungsgesetz festgeschrieben, aber dennoch notwendig ist. Es bedarf insoweit einer auskömmlichen Finanzierung durch Bund und Länder. Auch werden Mitarbeiter aus der Verwaltung die Planungen begleiten müssen, was gerade kleinere Kommunen vor große Herausforderungen stellen würde.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

06.11.2023

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)“ vom 11. Oktober 2023 (Drs. 20/8764)

Der Deutsche Städtetag bedankt sich für die Möglichkeit zu dem vorgelegten Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Die Städte begrüßen es ausdrücklich, dass nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes für diesen wichtigen Bereich nun ebenfalls ein deutschlandweit verbindlicher Rahmen angestrebt wird. Der Entwurf trägt in seiner Flexibilität (etwa in der regelmäßigen Überarbeitung der Strategie sowie in der Anpassung auf regionale Gegebenheiten durch die Länder) den Herausforderungen der sich ständig ändernden Umweltbedingungen durch die Folgen des Klimawandels hinreichend Rechnung.

Der formulierten Zielsetzung des Gesetzes stimmen wir ausdrücklich zu. Klimaanpassung ist neben dem Klimaschutz eine zentrale Zukunftsaufgabe und von gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Es wird immer wichtiger, gerade in den Städten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen, um die Klimafolgen abzumildern, die Gesundheit zu schützen und die Lebensqualität zu erhalten sowie Katastrophen mit erheblichen Schäden für Menschen und die Infrastruktur zu vermeiden. Dieses Bewusstsein hat sich gesellschaftlich und politisch auf allen Ebenen etabliert. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind damit faktisch eine politisch verpflichtende Aufgabe der Städte.

Wir begrüßen daher die geplante bundesweite Verpflichtung, Klimaanpassungskonzepte auf kommunaler Ebene zu erstellen. Dies kann aus unserer Sicht nur einen ersten Schritt sein. Es muss grundsätzlich diskutiert werden, ob über die Klimaanpassungskonzepte hinaus einzelne, definierbare Klimaanpassungsmaßnahmen den Städten als Pflichtaufgabe übertragen werden.

Kritisch sehen wir, dass der Fokus des Gesetzentwurfes allein auf der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten auf den verschiedenen Ebenen liegt. Die Umsetzung der Maßnahmen sowie deren Finanzierung kommen deutlich zu kurz. Auch im Erfüllungsaufwand für die Verwaltung findet eine monetäre Einschätzung der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen nicht statt. Dabei bedeuten gerade Klimaanpassungsmaßnahmen umfassende

Infrastrukturanpassungen und damit entsprechend hohe investive Maßnahmen. Die Städte benötigen zwingend aufgabengerechte Mittel von Bund und Ländern für eine erfolgreiche Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen mittels Klimaanpassungskonzepten.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zu § 3 KAnG-E: Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes

Wir begrüßen die Zielsetzung der Bundesregierung, bis Ende September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen und regelmäßig fortzuschreiben. Wichtig ist dabei, dass es nicht allein bei einer Strategie bleibt, sondern die Umsetzung im Fokus steht. Die zentrale Rolle der Kommunen bei den Maßnahmen zur Klimaanpassung sollte umfassend mitgedacht und einbezogen werden. Wir bitten daher darum, die Kommunen in § 3 Abs. 4 KAnG-E entsprechend zu ergänzen.

Mit einer vorsorgende Klimaanpassungsstrategie kann die Klimaanpassung auf eine verbindliche Grundlage gestellt werden. Die Ziele sollen dabei durch geeignete Maßnahmen auf Bundesebene zu unterlegen. Das ist wichtig, damit es nicht allein bei einer Strategie bleibt, sondern die Umsetzung im Fokus steht. Positiv ist, dass ein Monitoring über die Zielerreichung verbindlich eingeführt wird (§ 5 KAnG-E). Das Ziel, die Strategie alle vier Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortzuschreiben, bewerten wir ebenfalls als richtig.

Konsequent und zielführend ist, dass in § 10 KAnG-E auch für die Länder vorgesehen ist, dass sie eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien mit Maßnahmenplänen vorlegen und umsetzen, um die Auswirkungen und Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu begrenzen. Risiken und Auswirkungen des Klimawandels können regional sehr unterschiedlich sein. Insofern sind länderspezifische Risikoanalysen auf Grundlage von regionalen Daten und ein entsprechendes Monitoring sinnvoll.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Länder, Verbände und die Öffentlichkeit sind bei der Festlegung von messbaren Zielen und den entsprechenden Indikatoren sowie bei der Auswahl von Maßnahmen zu beteiligen. Klimaanpassungsmaßnahmen werden vor allem auf der kommunalen Ebene entwickelt und umgesetzt. Die Einbindung der kommunalen Expertise sollte daher explizit in § 3 Abs. 4 KAnG-E aufgenommen werden.

II. Zu § 8 Abs. 3 KAnG-E: Berücksichtigungsgebot und Entsiegelung

Die Entsiegelung von Flächen ist eine zentrale Klimaanpassungsmaßnahme in den Städten. Um eine wirksame und rechtssichere Umsetzung in den Kommunen zu ermöglichen, sprechen wir uns dafür aus, die Voraussetzung „soweit dies erforderlich ist“ in § 8 Abs. 3 KAnG-E zu streichen. Zudem müssen die Regelungen des § 8 Abs. 3 in der Gesetzbegründung zwingend konkretisiert werden, um Vorgaben klarer zu bestimmen. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung dieser Regelung in der anstehenden Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) mit dem bereits bestehenden Rückbau- und Entsiegelungsgebot in § 179 BauGB. Andernfalls befürchten wir, dass das Entsiegelungsgebot kaum Wirkungen erzielen wird.

Die Entsiegelung von Flächen und der Weg zur Schwammstadt als Maßnahme gleichermaßen gegen Starkregen sowie gegen Hitze stellen eine der zentralen Klimaanpassungsmaßnahmen vor Ort dar. Wir begrüßen daher, dass der Gesetzentwurf Vorgaben zur Entsiegelung macht.

In § 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfes wird allerdings ein sehr unbestimmt formuliertes Entsiegelungsgebot ausgesprochen für Flächen, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung notwendig ist. Wegen der unklaren Begrifflichkeiten der Regelungen stellen sich folgende Fragen: Wer entscheidet und wie wird es entschieden, dass die Versiegelung von bestimmten bereits versiegelten Böden dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist? Wie wird das kontrolliert? Welche Auswirkungen haben diese Regelungen auf private Grundstücke? Und nach welchen Kriterien bestimmt sich, was „erforderlich und zumutbar“ ist?

Insbesondere die Einschränkung „soweit dies erforderlich ist“ sehen wir kritisch. Die Frage nach dem Maßstab für ein Erfordernis bleibt völlig offen. Wir regen an, auf die Einschränkung „soweit dies erforderlich ist“ zu streichen. Die Einschränkung „soweit dies zumutbar ist“ bliebe im Hinblick auf wirtschaftliche Aspekte bestehen. Darüber hinaus existiert keine Möglichkeit, dieses „weiches“ Entsiegelungsgebot mit entsprechenden Sanktionen bei Nichteinhaltung durchzusetzen.

Hier muss aus unserer Sicht der Gesetzgeber dringend nachsteuern und die Regelung des § 8 Abs. 3 in der Gesetzbegründung entsprechend konkretisieren. Zudem wird die aktuelle Formulierung des § 8 Abs. 3 KAnG-E ohne eine stärkere Verpflichtung und ohne eine korrespondierende Regelung im BauGB sehr begrenzte bzw. kaum Wirkungen erzielen. Im Bauplanungsrecht gibt es bereits das Rückbau- und Entsiegelungsgebot (§ 179 BauGB), das aufgrund seiner komplizierten Anwendungsvoraussetzungen und insbesondere auch aufgrund seiner Ausgestaltung als „Duldungsgebot“ in der Praxis bisher kaum Anwendung findet. Hier

ist unbedingt eine „Kongruenz“ zwischen dem Entsiegelungsgebot im Klimaanpassungsgesetz und dem städtebaulichen Entsiegelungsgebot herzustellen. Auch das städtebauliche Entsiegelungsgebot kann aus Gründen der Klimaanpassung erforderlich sein. Daher muss die Regelung im BauGB so ausgestaltet und vereinfacht werden, dass sie auch für Ziele der Klimaanpassung genutzt werden kann.

III. Zu § 12 KAnG-E: Erstellung von Klimaanpassungskonzepten

Wir befürworten den bundesgesetzlichen Rahmen, kommunale Klimaanpassungskonzepte verpflichtend vorzusehen. Maßnahmen zur Klimaanpassung können vor allem auf der kommunalen Ebene wirksam umgesetzt werden. Kommunale Klimaanpassungskonzepte stellen hierfür geeignete und etablierte Grundlagen dar.

Maßnahmen zur Klimaanpassung können vor allem auf der kommunalen Ebene wirksam umgesetzt werden. Kommunale Klimaanpassungskonzepte stellen hierfür geeignete und etablierte Grundlagen dar. Eine künftige Verpflichtung, solche Konzepte auf kommunaler Ebene zu erstellen, sollte politisches Ziel sein. Dadurch wird die Bedeutung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung vor Ort gestärkt und die Rolle der Städte anerkannt und aufgewertet.

Wir halten den Weg daher für richtig, dass der Bund mit dem Klimaanpassungsgesetz einen Rahmen für landesgesetzliche Regelungen vorgibt. Dabei lässt der Gesetzesentwurf den Ländern hinreichend Spielraum. Sie können bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange ihr Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Wir hätten uns eine flächendeckende Einführung von Klimaanpassungskonzepten – nach dem Vorbild der flächendeckenden Einführung von Wärmeplänen – ebenso gut vorstellen können.

In § 12 wird ein ausreichend flexibler Rahmen für kommunale Klimaanpassungskonzepte skizziert. Auch hier wird der weitere Prozess zeigen, wie die Länder die konkreten Rahmenbedingungen formulieren werden. Es besteht unter anderem die Gefahr, dass die Berichtspflicht der Länder ohne zusätzliche Ressourcen den Städten weitergereicht wird. Eine kostendeckende und dauerhafte Finanzierung ist im Sinne des Konnexitätsprinzips zwingend sicherzustellen.

Zudem ist in jedem Fall positiv, jedoch bei weitem nicht ausreichend, die im Gesetz verankerte Unterstützung der Bundesregierung für alle Träger öffentlicher Aufgaben zu bewerten.

IV. Zu § 12 Abs. 6 KAnG-E: Berücksichtigung bestehender Pläne

Die geplante Berücksichtigung bestehender Pläne in den kommunalen Klimaanpassungskonzepten ist sinnvoll. Allerdings bringt dieser sehr umfassender Ansatz eine große Bearbeitungstiefe mit sich, der zu erheblichem Aufwand führt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass bereits vorhandene Konzepte in Kommunen berücksichtigt werden und nicht erneut erarbeitet werden müssen, so dass die Zeit und Energie in die weitere Umsetzung der entwickelten Maßnahmen investiert werden können. In diesem Sinne sollten die Länder hinsichtlich der von ihnen zu definierenden Anforderungen an die kommunale Ebene zur Ausgestaltung der Klimaanpassungskonzepte, bestehende oder in Entwicklung befindliche, praxisnahe Analysen, Planwerke und Instrumente der Klimaanpassung als gleichwertig akzeptieren (beispielweise Klimaanpassungsstrategie, Klimawandelaktionsplan, Klimaplanatlas, Rahmenplan Klima).

In § 12 Abs. 6 wird ausgeführt, dass in diesen Anpassungskonzepten insbesondere bestehende Hitzepläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, sowie Freiraumkonzepte und Landschafts- und Grünordnungspläne zu berücksichtigen sind. Der Maßnahmenkatalog soll möglichst auch Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann. Es ist also durchaus ein sehr umfassender Ansatz mit einer großen Bearbeitungstiefe vorgesehen, der zu erheblichem Aufwand führt.

V. Zu § 12 Abs. 7 KAnG: Umsetzung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten und zierung

Die Umsetzung der kommunalen Klimaanpassungskonzepte sowie deren Finanzierung kommen im Gesetzentwurf deutlich zu kurz. Die bestehende Förderlandschaft auf Bundes- sowie auch auf Länderebene kann die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte zum Teil unterstützen, dennoch auf keinen Fall den Bedarf der Städte an investiven Maßnahmen abdecken. Das konterkariert auch das Ziel des Gesetzes, einen verpflichtenden Rahmen für die Klimaanpassung zu schaffen. Die Städte benötigen aufgabengerechte Mittel des Bundes und der Länder für eine erfolgreiche Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen mittels Klimaanpassungskonzepten. Nur unter der Voraussetzung einer auskömmlichen Finanzierung ist eine Ausgestaltung als Pflichtaufgabe denkbar.

Die Auswirkungen des Klimawandels stellt die Städte vor eine enorme Herausforderung. Um die Städte klimaresilient zu gestalten, werden in den kommenden Jahren enorme fachliche und finanzielle Herausforderungen auf die Städte zukommen. Laut einer Erhebung der investiven und personellen Finanzierungsbedarfe einer Unterarbeitsgruppe der Umweltministerkonferenz besteht bis 2030 für die Bereiche Klimaanpassung, Naturschutz und natürlicher Klimaschutz ein Bedarf in den Ländern und Kommunen an Finanzmitteln in Höhe von insgesamt ca. 55 Mrd. Euro sowie ein Stellenbedarf in Höhe von ca. 16.200 Stellen.

Jetzt Maßnahmen zur Klimaanpassung umfassend anzugehen, ist auch mit Blick auf die Folgekosten keine Frage des Ob. Sie sind notwendig, um Schäden durch den Klimawandel möglichst zu vermeiden. Eine [aktuelle Prognos-Studie](#) rechnet je nach Ausmaß der Erderwärmung mit Folgekosten von 280 bis 900 Milliarden Euro für Deutschland bis 2050.

Auf dieser Grundlage kommt das Thema der Finanzierung im Gesetzentwurf deutlich zu kurz. Die hier formulierte Unterstützung von Trägern öffentlicher Aufgaben konzentriert sich nur auf die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten im Rahmen der bestehenden Förderlandschaft. Die hohen Kosten zur Maßnahmenumsetzung und die erforderliche finanzielle Unterstützung der Kommunen durch Bundes- und Landesebene werden im aktuellen Gesetzentwurf damit weder geregelt noch überhaupt sichtbar. In der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (zu Nr. 3) erkennt die Bundesregierung an, dass insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung kostenintensiv ist. Die Begründung der Bundesregierung, dass die Kosten zur Maßnahmenumsetzung durch das Gesetz bewusst nicht vorgegeben werden, „*da Länder und Kommunen am besten wissen, wie zielgerichtete und effiziente Anpassung an den Klimawandel vor Ort erfolgen kann*“ überzeugt nicht.

Die Städte erwarten, dass Bund und Länder dauerhaft und planbar örtliche Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen mitfinanzieren. Dabei geht es vor allem um die Umsetzung der in den verpflichtenden Klimaschutzkonzepten und Klimaanpassungskonzepten vorgesehnen Maßnahmen. Diese erfordern erhebliche Investitionen. Die Städte benötigen aufgabengerechte Mittel der Länder und des Bundes für eine erfolgreiche Umsetzung von Klimamaßnahmen mittels Klimakonzepten. Nur unter der Voraussetzung einer auskömmlichen Finanzierung ist eine Ausgestaltung als Pflichtaufgabe denkbar.

Neue oder erweiterte Aufgaben verlangen perspektivisch eine Neujustierung der Finanzverteilung zwischen den Ebenen. Aus unserer Sicht bedarf es einer Neuauftteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund, Ländern und Städten und Gemeinden.

Die derzeitige Finanzierung über die bestehende Förderlandschaft ermöglicht keine flächen-deckende Umsetzung. Eine wirksame und effektive Förderpolitik von Bund und Ländern muss sich an dem Ziel ausrichten, den Kommunen ein festes Budget für Klimaschutz- und

Klimaanpassungsmaßnahmen über einen Zeitraum von zehn oder mehr Jahren zur Verfügung zu stellen. Wir verweisen an dieser Stelle an das vom Deutschen Städtetag vorgelegte [Konzept für eine kluge Förderpolitik](#). Eine neue und entsprechende Förderpolitik ist im Rahmen einer neuen Gemeinschaftsaufgabe analog Art. 91b Grundgesetz vorstellbar.

Zudem soll es gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf sichergestellt werden, „*(...) dass die Auswirkungen des Klimawandels in allen Bereichen und allen Regionen ausreichend berücksichtigt und soziale Ungleichheiten durch den Klimawandel nicht vertieft werden.*“ (Kap. II. Wesentlicher Inhalt, Satz 4). Neben der üblichen Förderung von Leuchtturmprojekten sind daher dringend auch etablierte Klimaanpassungsmaßnahmen zu unterstützen, die nicht nur in einzelnen, ausgewählten Gebieten, sondern in der Breite wirksam werden. Es sollten darüber hinaus auch Klimaanpassungskonzepte älteren Datums als Voraussetzung zur Teilnahme an Förderprogrammen, sowie Fachkonzepte (z. B. für Starkregen, Hitze) als Basis für förderfähige investive Maßnahmen anerkannt werden.

VI. Zu § 12 Abs. 7 – Datenbereitstellung und Beratung

Die Bereitstellung der Daten für kommunale Klimarisikoanalysen (§ 4) durch den Bund ist sinnvoll und zu begrüßen.

Daten liefern den Städten eine wichtige Grundlage für die Konzepterstellung. Wichtig wäre, die Bereitstellung von Daten auch länderseitig vorzusehen.

Als wichtig erachten wir zudem, dass die Beratungsangebote des Bundes für die Kommunen durch das Zentrum KlimaAnpassung als zuverlässiger Ansprechpartner weiterhin umfassend zur Verfügung stehen.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Bundestages am 8. November 2023

6. November 2023

Der bdla unterstützt das Ziel der Bundesregierung, mit einem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie zu schaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht dabei in die richtige Richtung und sollte angesichts der sich verstärkenden weltweiten klimatischen Umwälzungen baldmöglichst in Kraft treten.

Positiv hervorgehoben werden kann, dass die Bundesregierung gemäß § 3 KAnG eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit konkret messbaren Zielen bis zum 30. September 2025 vorlegen wird.

Anzuraten ist, ein eigenes Cluster „Blau-Grüne Infrastrukturen“ mit den Differenzierungen in Handlungsfelder wie Stadtgrün, Stadtnatur, wassersensible Standortentwicklung (Schwammstadt), Ökosystemleistungen von Natur und Landschaft, Natürlicher Klimaschutzes etc. im § 3 KAnG zu verankern. Blau-Grüne Infrastrukturen als wesentliche Grundlage zum Gelingen der formulierten Ziele sollten generell einen hohen Stellenwert im KAnG einnehmen.

Bedauerlicher Weise findet sich das Verschlechterungsverbot in § 8 im vorliegenden Entwurf nicht mehr wieder. Beim nunmehr formulierten Berücksichtigungsgebot wird die Planungspraxis künftig darauf zu achten haben, dass von den verantwortlichen öffentlichen Vorhabensträger dies konsequent anwendet wird, um die Ziele des KAnG nicht abzuschwächen.

Konkret empfiehlt der bdla, den § 8 (3) KAnG zu ergänzen. Bevor die Teilmedien Boden und Wasser adressiert werden, sollte ein neuer Satz 1 eingefügt werden. In § 8 (3) Satz 1-neu ist zu bestimmen, dass aus Gründen der Klimaanpassung, Blau-Grüne Infrastrukturen zu schützen, zu entwickeln und in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten sind.

Der bdla begrüßt die Zielsetzung in § 12 KAnG, für die Gebiete der Gemeinden und der Landkreise oder Kreise jeweils ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Gerade der fortschreitende, sich absehbar beschleunigende Klimawandel macht es erforderlich die Klimaanpassungskonzepte obligatorisch und kontinuierlich anzulegen und fortzuschreiben. Ferner wäre es sinnvoll zu prüfen, ob Bundesförderungen an die Vorlage eines Klimaanpassungskonzepts geknüpft werden können.

Weiter ist dem Gesetzgeber dringend zu empfehlen, eine Anpassung des § 91a unseres Grundgesetzes vorzunehmen. Nur die Festlegung der Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz ermöglicht es dem Bund, die notwendige finanzielle und kontinuierliche Unterstützung der Länder und Kommunen bei dieser Generationsaufgabe zu übernehmen.

Hohe Erwartungen stellt die Planungspraxis ebenfalls an die laufende Novellierung des Baugesetzbuches. Dort müssen weitere konkrete und wirksame Änderungen im Hinblick auf Klimaanpassung und Klimaschutz erfolgen. Aufgrund der sehr hohen Bedeutung dieser BauGB-Reform fügen wir nachfolgend weitere Vorschläge an.

Der bdla dankt ausdrücklich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und öffentlichen Äußerung in diesem Ausschuss und stellt seine Expertise weiterhin zur Verfügung.

Prof. Stephan Lenzen, Präsident bdla
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
10179 Berlin

APPENDIX

Novellierung des Baugesetzbuches

Der bdla hat mit seinen 20 Klima-Essentials zur Klimaanpassungspolitik und den 8 Empfehlungen für ein klimaangepasstes Städtebaurecht auf die bedeutende Rolle der Stadtlandschaften zum Gelingen dieser tiefgreifenden Aufgabe hingewiesen. Folgende Maßnahmen werden unter anderem konkret empfohlen:

- Stärkung der Klimabelange durch stringente Definition der Begrifflichkeiten,
- Einführung eines grundstücksbezogenen Grünflächenfaktors,
- Etablierung von Orientierungswerten für blau-grüne Infrastruktur und natürliche Klimaanpassung,
- Etablierung von integrierten Freiraumentwicklungskonzepten,
- Einführung des Freiflächengestaltungsplans als Teil einer neuen Umbauordnung,
- Ergänzung des Sanierungsrechts und Etablierung von Klimasanierungsgebieten.

20 Empfehlungen zur Klimaanpassungspolitik für Stadtlandschaften

- <https://www.bdla.de/de/dokumente/bundesverband/klimaanpassung-und-gruene-infrastruktur/1437-bdla-essentials-klimaanpassung-2022/file>

8 Empfehlungen für ein klimaangepasstes Städtebaurecht

- <https://www.bdla.de/de/dokumente/bundesverband/freiraumplanung-und-staedtebau/1631-bdla-empfehlungen-klimaanpassung-im-staedtebau-2023/file>

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)230-E
öAnh. am 08.11.23
07.11.2023



**Klima
Allianz
Deutschland**

Klima-Allianz Deutschland e.V. • Invalidenstraße 35 • 10115 Berlin

Invalidenstraße 35
10115 Berlin
Tel.: 030/780 899 526
franziska.ortqies@klima-allianz.de
www.klima-allianz.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
Harald Ebner, MDB
umweltausschuss@bundestag.de

Berlin, 06.11.2023

Anhörung Bundes-Klimaanpassungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten hiermit unsere Position einreichen. Die Eindämmung der Klimakrise durch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Unsere zentrale Forderung ist eine Änderung des Grundgesetzes, damit Klimaschutz und Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgaben zwischen Bund, Ländern und Kommunen wahrgenommen und finanziert werden können. Die Rolle der Kommunen in Deutschland ist entscheidend bei der Eindämmung der Klimakrise.

Auch für die Akzeptanz von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind die Kommunen zentrale Akteure. Denn die Städte, Gemeinden und Landkreise sind der Lebensmittelpunkt der Menschen. Dort zeigt sich, wie wir in Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen leben können. Ist die kommunale Infrastruktur klimagerecht um- und ausgebaut, erleben Menschen aller Bevölkerungsgruppen ein Mehr an Lebensqualität, wodurch sozialer Zusammenhalt gestärkt werden kann. In deutlichem Widerspruch zu den Handlungsnotwendigkeiten stehen jedoch häufig die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Kommunen. Es fehlt an Personal, straffen Verwaltungsverfahren, rechtlichen Grundlagen und vor allem an ausreichenden finanziellen Mitteln.

Vor diesem Hintergrund hat die Klima-Allianz Deutschland gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und seinen Mitgliedsgewerkschaften IG BAU und ver.di, Deutsche Umwelthilfe, Germanwatch, Institut für Kirche und Gesellschaft, Misereor und WWF Deutschland sowie das Klima-Bündnis das folgende Forderungspapier formuliert. Sie richten sich gemeinsam an Entscheidungsträger*innen auf Bundes- und Länderebene. Grundlage dieser Forderung ist ein Rechtsgutachten der Klima-Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen (Kanzlei Günther, Hamburg), welches hier abrufbar ist: https://www.klima-allianz.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/Hintergrund/Rechtsgutachten_Kommunaler_Klimaschutz.pdf



Allen Kommunen sozial gerechten Klimaschutz ermöglichen

Bewältigung der Klimakrise
muss Gemeinschaftsaufgabe werden

Ein Forderungspapier von:



**STIFTUNG
MERCATOR**

Dieses Papier ist im Rahmen eines Projekts der Klima-Allianz Deutschland zu kommunaler Daseinsvorsorge und Klimaschutz entstanden. Das Projekt wird gefördert von der Stiftung Mercator.

Bewältigung der Klimakrise muss Gemeinschaftsaufgabe werden

Unsere Lebensgrundlagen und damit die wirtschaftliche Entwicklung, unser gesellschaftlicher Zusammenhalt und unser Wohlstand sind bedroht. Die Klimakrise ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit mit enormen sozialen Auswirkungen. Sie zerstört bereits heute die Lebensgrundlagen vieler Menschen, besonders im globalen Süden. Aber auch in Deutschland werden die Folgen wie zuletzt im Ahrtal zunehmen. Die vulnerablen Bevölkerungsgruppen sind dabei am stärksten vom Klimawandel betroffen.

Die Rolle der Kommunen in Deutschland ist entscheidend bei der Eindämmung der Klimakrise. Sie können eine Vielzahl der Treibhausgasemissionen direkt oder indirekt (durch kommunale Unternehmen) beeinflussen.¹ Die Transformation zur eigenen Klimaneutralität, die Bereitstellung klimafreundlicher Versorgungs- und Verkehrsinfrastrukturen, Städtebau, Sanierung des kommunalen Wohnungsbestandes, Berücksichtigung der Klimawirkungen bei Planungs- und Regulierungsaufgaben und nicht zuletzt Informationsangebote und Förderprogramme sind nur einige der kommunalen Handlungsfelder.

Auch für die Akzeptanz von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind die Kommunen zentrale Akteure. Denn die Städte, Gemeinden und Landkreise sind der Lebensmittelpunkt der Menschen. Dort zeigt sich, wie wir in Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen leben können. Ist die kommunale Infrastruktur klimagerecht um- und ausgebaut, erleben Menschen aller Bevölkerungsgruppen ein Mehr an Lebensqualität, wodurch sozialer Zusammenhalt gestärkt werden kann.

In deutlichem Widerspruch zu den Handlungsnotwendigkeiten stehen jedoch häufig die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Kommunen. Es fehlt an Personal, straffen Verwaltungsverfahren, rechtlichen Grundlagen und vor allem an ausreichenden finanziellen Mitteln.

Deshalb fordern wir die Bundesregierung und die Bundesländer auf:

- 1. Eine neue Gemeinschaftsaufgabe im Art. 91a Abs. 1 GG für Klimaschutz- sowie für Klimaanpassungsmaßnahmen einzurichten.** Durch die Gemeinschaftsaufgabe können Bund und Länder den Kommunen durch eine **Mischfinanzierung ausreichend finanzielle Mittel** zur Verfügung stellen. Klimaschutz und -anpassung sind **gesamtgesellschaftliche Aufgaben**, an deren Umsetzung alle Akteure mitwirken müssen, die Kommunen müssen aber einen wesentlichen Teil leisten. Kommunale Klimaschutz- und -Klimaanpassungsmaßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe sind deshalb ein zukunftsweisender Schritt für einen fairen Beitrag Deutschlands zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und mehr globaler Gerechtigkeit.
- 2. Die Finanzierung von kommunalen Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen langfristig zu sichern.** Kommunen müssen mit **festen Finanzbudgets** rechnen können.

1 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/klimaschutspotenziale-in-kommunen> (S. 22ff).

3. Die Voraussetzung für **zusätzliches Personal** in den Verwaltungen zu schaffen. Die Beschäftigten müssen **geschult und befähigt werden**, den gewachsenen Anforderungen gerecht zu werden.
4. Die kommunale **Daseinsvorsorge** in ihrer Gesamtheit **sozial gerecht** ausgestalten und ausreichend zu finanzieren.
5. Die **Altschuldenfrage** der Kommunen zu lösen, wie im Ampel-Koalitionsvertrag bereits angekündigt.
6. Allen Kommunen bzw. regionalen Zusammenschlüssen von kleineren Kommunen ab einer bestimmten Einwohnergröße ist ein **umfassendes Klimaschutzmanagement als Pflichtaufgabe zu übertragen**. Dies soll der Erstellung und Umsetzung von **sektorübergreifenden Klimaschutzkonzepten** für die Kommunen inklusive eines transparenten, verpflichtenden Monitoringsystems zur Sicherstellung der jährlichen Emissionsreduktionen dienen. Durch die Sicherstellung einer Mischfinanzierung von Bund und Ländern können neue Pflichtaufgaben mit Vollkostendeckung für die Kommunen im Bereich Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen geschaffen werden.

Flächendeckende, auskömmliche Finanzierung nötig

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich auf kommunaler Ebene ein Investitionsstau von 159 Mrd. € aufgebaut.² Es fehlen wichtige Geldmittel, um Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen. Zur Herstellung von Klimaneutralität in den Kommunen werden zeitnah weitere, milliardenschwere Investitionen in den Sektoren Energie, Gebäude, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft notwendig sein.

Um die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes umzusetzen, übertragen Bund und Länder gesetzliche Verpflichtungen in diesen Bereichen auf die kommunale Ebene. Aktuelle Beispiele sind die Novellierungen der Gesetze zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die bundesgesetzliche Regelung zur Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung oder das neu geplante Energieeffizienzgesetz. Derzeit bleiben zu viele Potenziale in den Kommunen ungenutzt. In den Verwaltungen fehlt es an personellen und finanziellen Ressourcen und die vorhandenen knappen Mittel müssen vorrangig für die kommunalen Pflichtaufgaben verwendet werden. Klimaschutz und -anpassung beruhen dagegen weiterhin in großen Teilen auf Freiwilligkeit und bleiben bei der Abwägung von Zielkonflikten häufig hinter bestehenden Pflichtaufgaben zurück.

Bisher schaffen es nur einige Vorreiterkommunen aus eigenen Finanzierungsmitteln, kombiniert mit Fördermitteln des Bundes und der Länder, die Aufgaben wahrzunehmen. Um die gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen Klimaschutz und Klimaanpassung zu bewältigen, müssen aber bis spätestens 2045 fast alle 11.000 Kommunen klimaneutral sein. Die Bundesregierung tritt für Klimagerechtigkeit ein und bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens.

2 https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2022_Pr%C3%A4sentation.pdf

Für eine erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben, flächendeckend in ganz Deutschland, muss der Bund eine auskömmliche Finanzierung ermöglichen. Im bestehenden System der Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind sichere und verlässliche Finanzierungswege für Klimaschutz und -anpassung bisher keinesfalls sichergestellt.

Flächendeckendes, systematisch organisiertes Klimaschutzmanagement

Ein systemisch organisiertes Klimaschutzmanagement ist in unseren Augen ein zentrales Instrument, um Klimaneutralität von Kommunen herzustellen und sollte deshalb verpflichtend werden. In jeder Kommune bzw. in jedem regionalen Zusammenschluss von Kommunen ab einer bestimmten Einwohnerzahl muss zur Zielerreichung ein Klimaschutzkonzept übergreifend über die Sektoren erstellt und ausgeführt werden. Damit die Umsetzung in den einzelnen Sektoren stringent erfolgen kann, braucht es mehr und geschultes Personal, finanzielle Ressourcen und ein verpflichtendes Monitoringsystem, welches transparent aufzeigt, wie die Treibhausgasemissionen von Jahr zu Jahr reduziert werden.

Zur Erstellung solcher Konzepte richten Kommunen, die es sich leisten können, Stellen für Klimaschutzmanager*innen ein. Im bestehenden Finanzierungsrahmen können die Kommunen auf Fördertöpfe des Bundes und der Länder zurückgreifen, weil die Aufgabe freiwillig wahrgenommen wird. Sobald die Förderung ausläuft, müssen die Stellen allein aus den kommunalen Haushalten finanziert werden. Auf Bundesebene wurden in den vergangenen 13 Jahren innerhalb der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) insgesamt rund 965 Millionen €³ für Kommunen bereitgestellt, u.a. für befristet angestellte Klimaschutzmanager*innen. Dass die nötigen Investitionen auf kommunaler Ebene deutlich höher liegen und diese Förderstruktur an ihre Grenzen bringt, hat der Think Tank Dezernat Zukunft kürzlich in einer Fallstudienanalyse dargelegt.⁴

Obwohl sie die Notwendigkeiten und Herausforderungen dafür sehen, können sich viel zu viele Kommunen die Personal- und Sachkosten zur Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und weiteren Aktivitäten auch mit Fördermitteln nicht leisten. Aus diesem Grund haben sich unter dem Dach des Klima-Bündnis eine Vielzahl von Kommunen in einem Positionspapier⁵ erst kürzlich dafür ausgesprochen, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu Pflichtaufgaben zu machen. Denn wenn staatliche Stellen pflichtige Aufgaben an Kommunen übertragen, müssen die Auftraggeber auch die Kosten zur Ausführung der Aufgabe tragen (sog. Konnexitätsprinzip). Aufgrund der Föderalismusreform von 2006 dürfen neue Pflichtaufgaben den Kommunen aber nur von den Bundesländern übertragen werden - mit der Folge, dass die Länder dann für die Kostendeckung verantwortlich sind. Dabei haben die Länder unterschiedliche Regelungen des Konnexitätsprinzips und nicht jede Landesverfassung sieht eine Vollkostendeckung vor.

3 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/11/20221101-bmwk-lanciert-impulsforderung-zur-kommunalen-warmeplanung.html>

4 <https://www.dezernatzukunft.org/wp-content/uploads/2022/07/Huwe-et-al.-2022-Kommunale-Klimaschutzinvestitionen-und-deren-Finanzierung.pdf>

5 https://www.klimabuendnis.org/fileadmin/Inhalte/5_Newsroom/2022_News/Positionspapier_Langfassung_final.pdf

Hinzu kommt, dass eine Mischfinanzierung aus Bundes- und Landeshaushalt laut Bundesfinanzverfassungsrecht (Art. 104a ff. GG) im Grundsatz verboten ist, solange dies im Grundgesetz nicht anders geregelt wird, wie beispielsweise beim Küstenschutz. Dieses Dilemma des Mischfinanzierungsverbotes erschwert bei der Übertragung von Pflichtaufgaben - wie es aktuell in diversen Gesetzen (Ausbau Erneuerbare Energien, Energieeffizienzgesetz, Wärmeplanung etc.) angelegt ist - die ausreichende Finanzierung von Maßnahmen durch Bund und Länder auf kommunaler Ebene. Die unzureichende finanzielle Ausstattung der Kommunen wird daher in der Umsetzungsperiode absehbar zu weiteren Problemen führen.

Deshalb bedarf es zur Stärkung kommunaler Handlungsfähigkeit bei Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen nun struktureller Änderungen auf Verfassungsebene. Dies belegt das veröffentlichte Rechtsgutachten der Kanzlei Günther aus Hamburg, entstanden unter Federführung der Rechtsanwältin Roda Verheyen.⁶ Die Schaffung eines neuen Art. 91a Abs. 1 Nr. 3 GG stellt sich in dem Gutachten als die beste Option dar, um optimale Rechtsklarheit zu schaffen und die Finanzierung von kommunalen Klimaschutz- und -Klimaanpassungsmaßnahmen langfristig zu sichern.

6 Verheyen, R., Hölzen, K. (2022): Kommunaler Klimaschutz im Spannungsfeld zwischen Aufgabe und Finanzierung am Beispiel der kommunalen Wärmeplanung und des kommunalen Klimaschutzmanagements, Hamburg



Impressum:
Klima-Allianz Deutschland e.V.
Franziska Ortgies
Referentin Kommunaler Klimaschutz und Finanzierung
Tel: 030/780 899 526
Website: klima-allianz.de
Twitter, Instagram: @klima_allianz
Herausgegeben im Januar 2023

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zum Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)

Grundsätzliches

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften hat neben der Vermeidung von Treibhausgasemissionen die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels hohe Priorität. Es ist unverkennbar, dass die Auswirkungen des Klimawandels in Form von Extremwetterereignissen, Hitzeperioden und Überschwemmungen immer stärker spürbar sind.

Unvorbereitet dem Klimawandel zu begegnen, würde neben dem menschlichen Leid enorme Folgekosten durch die verursachten Schäden an Gesellschaft, Infrastrukturen und Wirtschaft nach sich ziehen.

Allein für die Jahre 2000 bis 2021 beziffert eine vom BMUV beauftragte Studie¹ die durch den Klimawandel verursachten Schäden auf 145 Milliarden Euro.

Die Nationale Wasserstrategie der Bundesregierung enthält bereits zahlreiche Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Es ist unverständlich, dass diese keine Erwähnung im Cluster 1 des KAnG findet.

Auswirkung auf die Arbeitswelt schon heute enorm

Auch in der Arbeitswelt sind die Auswirkungen des Klimawandels deutlich spürbar. Insbesondere Outdoor-Worker sind Extremwetterbedingungen immer stärker ausgesetzt. Gleiches gilt für Arbeitswege. Aber auch in geschlossenen Räumen stellen Extremtemperaturen Gefährdungen für Arbeitnehmer*innen dar. Zudem verändern sich die Bedarfe z.B. im Gesundheitswesen, im Katastrophen- und Wassermanagement. Klimabedingte Beeinträchtigungen im Produktionsablauf oder in Lieferketten nehmen stetig zu.² Schon heute gibt es entsprechende Regelungen zu Klimaanpassungsmaßnahmen in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen zwischen den Sozialpartnern. Eine Stärkung der Mitbestimmung ist allerdings notwendig.

Der DGB begrüßt daher ausdrücklich, dass mit dem Klimaanpassungsgesetz ein Handlungsrahmen für eine präventive und vorausschauende Klimaanpassungsstrategie geschaffen werden soll.

6. November 2023

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Frederik Moch
Leiter der Abteilung

frederik.moch@dgb.de
Telefon: +49 30 24060 576

Jan Philipp Rohde
Referent für Umwelt-, Klima- und
Nachhaltigkeitspolitik

janphilipp.rohde@dgb.de
Telefon: +49 30 24060 303

Keithstraße 1
10787 Berlin

www.dgb.de

¹ Studie „Kosten durch Klimawandelfolgen in Deutschland“ von IÖW, Prognos AG, GWS

² Eine ausführlichere Analyse findet sich im Leitfaden „Anpassung an den Klimawandel und die Arbeitswelt“ des EGB: https://www.etuc.org/sites/default/files/publication/file/2020-09/ETUC-adaptation-climate-guide_DE_0.pdf

Schutzwicht auch gegenüber Beschäftigten erfüllen

Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Arbeitswelt liegen auf der Hand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass das Klimaanpassungsgesetz Beschäftigung nicht adressiert. Weder Arbeitsschutz noch Daseinsvorsorge finden Erwähnung. Das steht im Widerspruch zu der in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 im Grundgesetz formulierten Schutzwicht für betroffene Menschen.

Richtigerweise beschreibt der Gesetzesentwurf, dass die Auswirkungen der Klimakrise ganz Deutschland und eine weitreichende Anzahl von Lebensbereichen betreffen. Vor diesem Hintergrund sollen Anstrengungen zur vorsorgenden, risikobasierten Anpassung in Deutschland verstärkt werden. Weiter beschreibt der Gesetzesentwurf, dass der Gefahr vorgebeugt werden muss, dass manche Aspekte der Klimakrise und manche Regionen nicht ausreichend berücksichtigt und soziale Ungleichheiten dadurch vertieft werden³.

Der DGB teilt diese Analyse ausdrücklich. Fraglich bleibt, warum vor diesem Hintergrund der Bereich der Arbeitswelt außen vor bleibt.

Die in § 3 beschriebenen Cluster müssen daher zwingend um das Cluster Arbeitswelt erweitert werden. Insbesondere Outdoor-Worker in der Landwirtschaft befinden sich oftmals in prekären Arbeitsverhältnissen und sind dadurch besonders vulnerabel gegenüber Gefährdungen durch den Klimawandel. Arbeits- und Gesundheitsschutz muss ein zentrales Handlungsfeld der künftigen Klimaanpassungsstrategie sein.

Dies ist von besonderer Bedeutung, da die bis 2025 zu formulierende Klimaanpassungsstrategie entsprechenden Zielindikatoren folgen soll. Diese braucht es auch zwingend für die Bereiche des präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Resilienz der Arbeitswelt und im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Nur so kann sichergestellt werden, dass geeignete Maßnahmen und entsprechende Monitoringsysteme wirksam werden.

Zudem sollten die Auswirkungen des Klimawandels auf Beschäftigung auch fester Bestandteil der in § 4 beschrieben Risikoanalyse werden.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat mit ihrer Veröffentlichung „Klimawandel und Arbeitsschutz“ bereits umfassende Arbeiten vorgelegt. Diese Erkenntnisse sollten genutzt und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stärker berücksichtigt werden. Bereits 2022 einigten sich die G7-Arbeitsminister*innen auf einen Fahrplan, der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz insbesondere in Zeiten des Klimawandels gewährleistet.

³ Vgl. Seite 16 des Entwurfs des KAnG

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz verfügt zur Bewältigung der notwendigen Klimaanpassungen mit dem Instrument der Gefährdungsbeurteilung über ein entscheidendes Vehikel, um Arbeitsplatzgestaltungen inklusiv zu realisieren. Die bereits vorliegenden Schutzmaßnahmen sind vorrangig im Bereich technische und organisatorische Schutzmaßnahmen weiterzuentwickeln. Bereits in der Pandemie hat der deutsche Arbeits- und Gesundheitsschutz seine Leistungsfähigkeit bewiesen und größeres menschliches Leid und Schaden abgewendet. Aus Sicht des DGB ist daher eine Einbindung der Arbeitswelt mit den bereits existierenden Strukturen unabdingbar für ein Gelingen der Klimaanpassungen.

Bund-Länder Zusammenarbeit – neue Gemeinschaftsaufgabe einrichten

Klimaschutz und -anpassung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, an deren Umsetzung alle staatlichen Ebenen mitwirken müssen. Daher ist die explizite Einbeziehung der Länder sowie der Gemeinden, Landkreise und Kreise positiv zu werten ebenso wie die Verpflichtung, auch für diese Ebene Klimaanpassungskonzepte zu erstellen und umzusetzen.

In deutlichem Widerspruch zu diesem Auftrag und den Handlungsnotwendigkeiten steht jedoch die angedachte Finanzierung. Im bestehenden System der Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind sichere und verlässliche Finanzierungswege für Klimaschutz und -anpassung bisher keinesfalls sichergestellt. Obwohl sie die Notwendigkeiten und Herausforderungen dafür sehen, können sich viel zu viele Kommunen die Personal- und Sachkosten zur Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und weiteren Aktivitäten auch mit Fördermitteln nicht leisten. Die Finanzierung, beispielsweise von Klimaschutzmanager*innen, aus Fördertöpfen von Bund und Ländern ist naturgemäß befristet, danach müssen diese Stellen aus den kommunalen Haushalten finanziert werden. Viele Kommunen sind auf Grund hoher Altschulden und anderer Ausgabenzwänge nicht in der Lage, diese zur Umsetzung der vorgesehenen Klimaanpassungsmaßnahmen so wichtigen Stellen langfristig zu finanzieren.

Hier verpasst der Gesetzesentwurf, Verbesserungen auf den Weg zu bringen. Um dem Konnexitätsprinzip Rechnung zu tragen, braucht es eine langfristige Finanzierung. Der DGB fordert eine neue Gemeinschaftsaufgabe im Art. 91a Abs. 1 GG für Klimaschutz- sowie für Klimaanpassungsmaßnahmen einzurichten. Durch die Gemeinschaftsaufgabe können Bund und Länder den Kommunen durch eine Mischfinanzierung ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Ausreichend finanzielle und personelle Ausstattung für die Daseinsvorsorge

Die fehlende systematische Förderung von Investitionen in die Klimaanpassung ist eine große Leerstelle im Gesetz.

In der Klimakrise brauchen wir eine stabile öffentliche Infrastruktur und einen handlungsfähigen Staat. Denn Bund, Länder und Kommunen können in Zukunft nicht einfach nur aktuelle Problemlagen verwalten, sie müssen kommende Krisen antizipieren. Resilienz und Prävention heißen die Stichworte. Zur Vorsorge braucht es Frühwarnsysteme, angepasste Deiche, entsiegelte Flächen, naturnahe Wälder. Niederschlag muss in den Städten gehalten werden (Schwammstadt). Dafür braucht es Retentionsräume (graue, vor allem aber grüne Infrastruktur), die Starkregen schadlos auffangen und das wertvolle Wasser für Bewässerung, Kühlung und Versickerung in der Stadt halten. So wird auch dem Gesundheitsrisiko Hitze entgegengewirkt.

All das sind überwiegend öffentliche Aufgaben. Der DGB kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die Ausstattung im öffentlichen Dienst und in der Daseinsvorsorge dafür aktuell nicht ausreichend ist. Oft fehlen personelle Kapazitäten und die Rekrutierung von Personal gestaltet sich schwierig, weil die Arbeits- und Entgeltbedingungen nicht konkurrenzfähig sind. Klimaanpassung wird ohne die qualifizierten Beschäftigten in ausreichender Zahl einfach nicht umgesetzt werden können. Dafür müssen auch die Menschen gewonnen werden, die ohne Berufsausbildung oder nach langer Berufspause ihr Potenzial aktuell nicht nutzen können. Hier haben das BMAS und die BA eine wichtige Aufgabe und Möglichkeit, die Klimaanpassung zu unterstützen.

Bisher ist das Öffentliche also nicht ausreichend auf die Klimakrise vorbereitet. Daher braucht es eine massive Investitionsoffensive, die der Problemlage gerecht wird und die öffentliche Infrastruktur anpasst. Zusätzliches Personal in den Verwaltungen, Betrieben und Dienststellen ist dringend notwendig. Die Beschäftigten müssen geschult und befähigt werden, um den gewachsenen Anforderungen gerecht zu werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge für die Nutzer*innen bezahlbar bleiben.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
20(16)230-A

öAnh. am 08.11.23
03.11.2023

Anlage 6

VKU
VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

›KURZSTELLUNGNAHME

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf
eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)“
vom 11.10.2023 (Drs. 20/8764)**

Berlin, 02.11.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Zahlen Daten Fakten 2023
Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KanG)“ vom 11.10.2023 (Drs. 20/8764) Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Extreme Wetterereignisse (Hochwasser, Starkregen, Sturzfluten, Hitzewellen, Dürren, Hagel, Sturm, Kälte) haben bereits heute signifikante Auswirkungen auf die vielfältigen Ver- und Entsorgungsdienstleistungen kommunaler Unternehmen. Die Zunahme von Wetterextremen infolge der klimatischen Veränderungen ist laut Klimaforschung sehr wahrscheinlich. Katastrophale Ereignisse wie die Flutkatastrophe im Ahrtal 2021 zeigen die extreme Zerstörung insbesondere öffentlicher Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, deren Instandsetzung aufwändig sind und bis heute andauern. Von dem Gesetzesvorhaben sind daher sämtliche Sparten, die der VKU vertritt, in unterschiedlicher Weise betroffen:

- › Extremwetterereignisse beeinträchtigen oder zerstören **öffentliche Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen** (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, TK). Dies gilt für oberirdische Anlagen (Umspannwerke, Stromkästen, Brunnen, etc.) und bei zunehmender Intensität auch für unterirdische Leitungen (Versorgungsleitungen, Kanäle).
- › In der **kommunalen Wasserwirtschaft** betreffen Wetterextreme, vor allem Starkregen mit Überflutungen und Dürreperioden, sämtliche Handlungsbereiche. Neben den Infrastrukturen werden Gewässer beeinträchtigt, was Auswirkungen auf das Dargebot und die Abwasserentsorgung hat.
- › Extremwetterereignisse stellen auch die öffentliche **Abfallentsorgung und Stadtreinigung** vor erhebliche Herausforderungen. Überflutungen oder extreme Windereignissen führen zur Vermüllung öffentlicher Grünflächen und in extremen Fällen fallen erhebliche Mengen Sperrmüll durch überflutete Objekte an, die fachgerecht entsorgt werden müssen.
- › Die Beseitigung der Folgen von extremen Wetterereignissen haben auch erhebliche Auswirkungen auf die **Mitarbeitenden kommunaler Unternehmen**. Sie sind durch die Zunahme von Not- und Reparaturarbeiten in erheblichem Maß gefordert, um schnellstmöglich wieder eine geregelte leitungsgebundene Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Dies bedeutet eine normale Arbeitsbelastung bei gleichzeitig existierendem Fachkräftemangel.
- › Eine einheitliche und verbindliche **Klimaanpassungsstrategie** kann helfen, die Folgen von extremen Wetterereignissen lokal abzumildern. Voraussetzung sind eine bessere Koordinierung und Einbindung aller Ebenen und lokalen Akteure sowie eine angemessene und dauerhafte Ausstattung mit finanziellen Mitteln.

Positionen des VKU in Kürze

Der VKU begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und der geplanten Klimaanpassungsstrategie ein einheitlicher Rahmen geschaffen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungsebenen und vor allem der betroffenen Akteure verbessert werden soll. Des Weiteren besteht mit den geplanten Vorhaben die Chance rechtliche Grauzonen und Gesetzeslücken für die handelnden Akteure zu schließen.

Als Rahmengesetz erfüllt der vorliegende Entwurf grundsätzlich diesen Anspruch. Er bleibt jedoch in vielerlei Hinsicht auf einer allgemeinen Ebene und damit in wichtigen Punkten für die kommunalen Unternehmen zu unbestimmt und abstrakt. Der Verweis auf unverbindliche Orientierungshilfen und Leitfäden ist nicht ausreichend. Die kommunalen Unternehmen als Träger öffentlicher Aufgaben bewegen sich daher im Zweifel wieder in rechtlichen Grauzonen. Die Frage der Finanzierung lässt der Gesetzentwurf im Unklaren. Vielmehr wird betont, dass die Bundesregierung Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen der bestehenden Aufgaben und Förderlandschaft bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten grundsätzlich unterstützten möchte. Die Bundesregierung habe hierbei Ermessen. Ansprüche ergeben sich aus dieser Vorschrift daher nicht.

Der VKU sieht daher bei den folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf:

- › **Zum Gesetzentwurf insgesamt – Finanzierung:** Der Gesetzentwurf löst bei Kommunen sowie auch kommunalen Unternehmen als Träger öffentlicher Aufgaben erhebliche Finanzierungsbedarfe aus, die eine entsprechende Beteiligung des Bundes erfordern. Kommunen und kommunale Unternehmen haben bei der Umsetzung der Klimaanpassung eine wichtige Schlüsselfunktion. Vor Ort können konkrete Maßnahmenbedarfe ermittelt und deren Umsetzung vorangetrieben werden. Sie sind deshalb von sehr großer Bedeutung für den Erfolg sowie die Akzeptanz der Maßnahmen in der Bevölkerung. Der VKU sieht daher die **Schaffung eines nachhaltigen Finanzierungsinstrumentes für die Klimaanpassung und Klimavorsorge**, am besten als „Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung“, für dringend erforderlich. Zu begrüßen ist, dass der [Bundesrat in seiner Stellungnahme \(S. 1, Ziffer 1\)](#) ebenfalls die nachhaltige Ausstattung der gemeinsamen Aufgabe Klimaanpassung mit adäquaten Mitteln einfordert.
- › **Zu § 8 KAnG Berücksichtigungsgebot – Konkretisierung und Beteiligung der Ver- und Entsorgungsunternehmen:** § 8 KAnG verpflichtet kommunale Unternehmen als Träger öffentlicher Aufgaben konkret durch das Berücksichtigungsgebot. Die Vorgaben wirken sich signifikant auf die künftigen Planungen der Aufgabenträger aus und führen zu einem entsprechenden Mehraufwand. Um diese Vorgaben rechtskonform und effizient durch die Aufgabenträger umzusetzen, bedarf **einer Konkretisierung der zentralen Vorgaben und Begrifflichkeiten**, an der es im vorliegenden Entwurf fehlt. Dies betrifft insbesondere das Verfahren, bis wann und

wie das Berücksichtigungsgebot von Trägern öffentlicher Aufgaben zu erfüllen ist, die Entscheidungsgrundlage in Bezug auf die Gewichtung bzw. den Gewichtungsvorrang zu Gunsten der Ziele der Klimaanpassung und der Dokumentation für das Berücksichtigungsgebot. Denn die Träger erhalten keine Rechte, insbesondere in punkto Beteiligungsmöglichkeiten an den Klimarisikoanalysen oder Klimaanpassungsstrategien. Der VKU plädiert auch dafür, die **Betreiber kritischer Infrastrukturen der öffentlichen Ver- und Entsorgung** so früh wie möglich an den strategischen Planungen zu beteiligen. Für die weitere Konkretisierung sollte in § 8 Abs. 5 (neu) KAnG eine **Verordnungsermächtigung** geschaffen werden.

- › **Zu § 3 KAnG Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie - Fristen:** Wir empfehlen die im Entwurf genannten Umsetzungs- und Monitoring-Fristen anzupassen. Der Vollzug durch die öffentlichen Stellen ist ansonsten nicht gewährleistet. Die im Entwurf genannten Fristen sollten auch mit Blick auf die Meldefristen in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) synchronisiert und bezüglich der Meldefristen ggf. angepasst werden). Die vorgesehene Vorlage der Klimaanpassungsstrategie des Bundes zum 30.09.2025 ist zu spät und muss **vorgezogen** werden. § 3 Abs. 1 KAnG sollte wie folgt gefasst werden: „*Die Bundesregierung legt bis zum Ablauf des **30. September 2025** 30. Juni 2024 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vor. ...*“
- › **Zu § 10, 12 KAnG Klimaanpassung der Länder, Klimaanpassungskonzepte- Fristen und Beteiligung:** Der Gesetzgeber räumt in Bezug auf die Erstellung von Strategien, Analysen und des Monitorings verhältnismäßig lange Fristen ein. Den Trägern öffentlicher Aufgaben verbleibt allerdings nur wenig Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen. Die Fristen sollten aus VKU-Sicht daher angepasst werden. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere kommunale Ver- und Entsorgungsunternehmen frühzeitig einzubinden. Die kommunalen Entwässerungsbetriebe besitzen beispielsweise naturgemäß die notwendigen fachlichen und planerischen Kenntnisse im Umgang mit Niederschlagsereignissen. § 10 Abs. 4 KAnG sollte wie folgt ergänzt werden: „*Gemeinden und Kreise, die Träger öffentlicher Aufgaben sowie die Öffentlichkeit sind zu beteiligen.*“
- › **Zu § 12 KAnG Klimaanpassungskonzepte- Wasserhaushalt:** Der Wasserhaushalt ist von herausragender Bedeutung für Maßnahmen der Klimaanpassung. Daher sollte er auch entsprechend in Bezug auf die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte mitgenannt werden. Zu § 12 Absatz 4 KAnG sollte wie folgt gefasst werden: „*In Klimaanpassungskonzepten nach Absatz 1 sind insbesondere bestehende Hitzeakitionspläne, Wasserhaushaltsdaten/Wasser Verfügbarkeit für die öffentliche*

Trinkwasserversorgung, Starkregenkarten sowie Landschafts- und Grünordnungspläne zu berücksichtigen. [...].“

- **Zu § 8, 12 KAnG Berücksichtigungsgebot, Klimarisikoanalyse, Klimaanpassungskonzepte - Finanzierung:** Der Entwurf beziffert keine Kosten für die Erfüllung des Berücksichtigungsgebotes (E.3 zu § 8 KAnG). Das Gleiche gilt für die Umsetzung von Maßnahmen auf kommunaler Ebene (E.3 zu §§ 10, 12 KAnG). Die Wirksamkeit einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie hängt von den umzusetzenden Maßnahmen ab. Bereits die Erstellung von Klimarisikoanalysen werden finanzschwache Kommunen kaum leisten können. Derzeit besteht bundesweit ein Flückenteppich, da die Bundesländer unterschiedliche Regelungen erlassen haben. Bund und Länder sollten einheitliche Finanzierungsvorgaben und ein nachhaltiges Finanzierungsinstrument schaffen, damit alle vulnerable Gebiete in Deutschland gleichsam Klimarisiken angemessen analysieren können und vor allem Maßnahmen umsetzen können. Häufig werden Anpassungsmaßnahmen in den Kommunen an kommunale Unternehmen delegiert. Hier ist es auch VKU-Sicht unbedingt notwendig, dass der Ersatz der Aufwendungen für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen sichergestellt ist. Die Regelungen in § 12 Abs. 7 KAnG reichen daher bei weitem nicht aus. Soweit Träger öffentlicher Aufgaben (§ 12 Abs. 1 und § 6 KAnG) zur Aufstellung eines Klimaanpassungskonzepts und zur Umsetzung darin vorzuhender Maßnahmen verpflichtet werden sollen, ist deren Finanzierung offen. Für die Konzepterstellung sieht § 12 Abs. 7 KAnG eine Unterstützung der Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen der bestehenden Förderlandschaft vor. Ein Unterstützungsanspruch besteht jedoch nicht (siehe Begründung). Der Bundesrat weist in seiner [Stellungnahme \(S. 7, Ziffer 11\)](#) aus Sicht des VKU richtigerweise darauf hin, dass er erwartet, dass „**die mit dem Gesetz vorgesehene neue Pflichtaufgabe der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten in den Gemeinden oder Landkreisen vollständig vom Bund finanziert wird.**“

VKU-Positionen zur Klimaanpassung finden Sie [hier](#).



Berlin, 6. November 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG), Verbändeanhörung am 08.11.2023

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und ergänzende energiepolitische Positionspapiere der DIHK.

A. Das Wichtigste in Kürze

Klimaschutz und Klimaanpassung sind für die Wirtschaft in ihrem eigenen Interesse von zentraler Bedeutung. Dass das Klimaanpassungsgesetz nun hierfür erste Vorgaben macht, ist erst einmal auch aus Sicht der Wirtschaft richtig. Gleichwohl führt das Bundes-Klimaanpassungsgesetz weniger zu Maßnahmen und Informationen für einen resilienten und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort in der Folge des Klimawandels, als zu neuen Datensammlungen, Meldepflichten und in der Folge auch bürokratischen Belastungen in der Breite der Wirtschaft.

Problematisch ist dabei insbesondere, dass aufgrund der weiten Begriffsbestimmung von Trägern öffentlicher Aufgaben eine Vielzahl von Unternehmen verpflichtet wird, Klimaanpassung in Planungen und Entscheidungen zukünftig zu berücksichtigen.

Dabei bleibt unklar, wie das Berücksichtigungsgebot in der Praxis umzusetzen ist, wenn die betrieblichen Kapazitäten die Einführung und Umsetzung der CSRD-Richtlinie oder des Deutschen Nachhaltigkeit Kodex (DNK) nicht zulassen. Mittelbar ist davon auszugehen, dass weitere Teile der Wirtschaft zusätzlich betroffen sein werden, um detaillierte Informationen für Monitoringprozesse bereitzustellen.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Insgesamt richtet sich der vorgelegte Entwurf in erster Linie an die Verwaltung von Bund und Ländern. Darüber hinaus werden jedoch auch zahlreiche Unternehmen betroffen sein, beispielsweise in Vergabeverfahren öffentlicher Stellen, als Träger öffentlicher Aufgaben und im Zuge der Informationsbereitstellung im Rahmen von Monitoringprozessen. Das Bundesumweltministerium sieht zwar keinen Erfolgsaufwand auf die Wirtschaft zukommen. Dies gilt jedoch nicht für die Bewältigung zusätzlicher Meldepflichten sowie den Kosten, die mittelbar in der Folge einer Klimaanpassungsstrategie sowie Klimaanpassungskonzepte in den Ländern und Kommunen entstehen.

C. Details zum Entwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Zu § 2 Abs. 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen definieren Träger öffentlicher Aufgaben als alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig ihrer Organisations- und Rechtsform. Die DIHK kritisiert die damit einhergehende Rechtsunsicherheit für eine große Anzahl vor allem auch mittelständischer Unternehmen, die als Dienstleister, Partner oder Auftragsnehmer an der Umsetzung öffentlicher Aufgaben beteiligt sind. Besser wäre eine Positivliste oder anderweitige Klarstellung, mit dem Ziel, kleine und mittlere Unternehmen von umfassenden Berichtspflichten und bürokratischen Belastungen insbesondere in Verbindung mit § 8 (Berücksichtigungsgebot) nicht zu belasten.

Zu § 3 Abs. 3 (Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) sowie § 5 (Monitoring)

Die Konkretisierung und Evaluierung einer Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen und Indikatoren sollte mittelbar die bürokratischen Pflichten der Unternehmen bei dem zu erwartenden detaillierten Informationsbedarf auf das notwendige Minimum begrenzen. Spätestens alle vier Jahr soll ein Monitoringbericht erstellt und veröffentlicht werden, in dem über die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland informiert wird. Die DIHK sieht in der Erarbeitung eines Monitoringberichts grundsätzlich ein sinnvolles Informationsinstrument. Damit dieser sein Ziel erreicht, sollte weiter ausgeführt werden, welche Elemente das Monitoring enthalten soll, und Daten zentral zusammengetragen werden. Sollte das BMUV seine Überlegungen zur Etablierung eines Beirats konkretisieren, sollte die Wirtschaft einbezogen werden.

Zu § 8 (Berücksichtigungsgebot)

Nach § 8 (1) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei bleibt unklar, wer als Träger öffentlicher Aufgaben zu definieren ist, sodass hier eine Positivliste oder Präzisierung in § 2 Abs. 3 Rechtssicherheit schaffen sollte. Ebenso unklar bleibt, wie eine rechtskonforme Umsetzung in der Praxis auszugestalten ist. Die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Maßnahmen zur rechtssicheren Umsetzung des Berücksichtigungsgebots im Rahmen der CSRD-Richtlinie oder des Deutschen Nachhaltigkeit Kodex (DNK) ist für zahlreiche kleine Betriebe und mittelständische Unternehmen aus Kapazitätsgründen und fehlenden Ressourcen nicht leistbar.

Darüber hinaus spricht sich die DIHK dafür aus, klarzustellen, dass mit dem Berücksichtigungsgebot keine eigenständigen materiell-rechtlichen Verpflichtungen einhergehen, wodurch zusätzliche Bürokratie erzeugt sowie Genehmigungs- und Planungsverfahren in die Länge gezogen werden – mit entsprechend zusätzlichen Kosten auch für die Unternehmen.

Nach § 8 (2) gilt das Berücksichtigungsgebot als beachtet, wenn bereits Maßgaben von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik das Ziel der Klimaanpassung berücksichtigen. Der DIHK unterstützt ausdrücklich diese Regelung, regt jedoch an, dass es sich dabei nicht explizit um Klimaanpassung im Allgemeinen handeln sollte, sondern vielmehr um die Folgen des Klimawandels wie beispielsweise Hochwasser, Starkregen und Hitzewellen im Speziellen. Vor dem Hintergrund, dass Fachgesetze oder anerkannte Regeln der Technik bisher nicht direkt Vorgaben zum Ziel der Klimaanpassung enthalten,

jedoch Angaben zu den Folgen des Klimawandels aufweisen, wie beispielsweise die Arbeitsstättenverordnung oder die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen, kann dies zusätzliche Rechtssicherheit schaffen. Davon unabhängig sind entsprechende Fachgesetze zukünftig verstärkt auf Aspekte der Klimaanpassung zu überarbeiten, um Vorgaben zu vereinheitlichen und Informationskosten der betroffenen Unternehmen zu senken.

D. Ansprechpartner

Dr. Niclas Wenz

Leiter des Referats für Strommarkt, erneuerbare Energie und nationaler Klimaschutz
030/20308-2202
wenz.niclas@dihk.de

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt und Industrie
030/20308-2200
bolay.sebastian@dihk.de

Dr. Ulrike Beland

Leiterin des Referats ökonomische Fragen der Klima- und Energiepolitik
030/20308-2204
beland.ulrike@dihk.de

Wer wir sind

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

06.11.2023

Stellungnahme**zum****Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)****vom 10. Oktober 2023 (BT-Drs. 20/8764)**

Die DWA bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)“ Stellung nehmen zu können.

Klimaanpassung und Klimaschutz sind zwei Seiten einer Medaille. Sie müssen zusammen betrachtet und umgesetzt werden. Während Klimaschutzmaßnahmen darauf abzielen, die Erderwärmung und damit verbundene Folgen zu verhindern oder abzumildern, dienen Klimaanpassungsmaßnahmen zum Umgang mit bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels. Die DWA begrüßt daher, dass das Bundesumweltministerium mit dem Entwurf für ein KAnG Rahmenregelungen für vorsorgende Klimaanpassung mit messbaren Zielen vorlegen und umsetzen möchte. Der Entwurf geht nach Auffassung der DWA in die richtige Richtung.

Allgemeines zum Entwurf:

Die Folgen des Klimawandels insbesondere die zunehmenden extremen Wetterereignisse, wie Hochwasser und Starkregen aber auch Trockenheit, haben bereits heute signifikante Auswirkungen auf unsere Gesellschaft, unsere Umwelt und auf die Wasserwasserwirtschaft. Neben offensichtlichen Zeichen wie z.B. Sturzfluten sind es auch schlechende Veränderungen, wie sinkende Grundwasserspiegel, Schäden an Böden und Wäldern, die vielerlei Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Daseinsvorsorge erschweren.

Der Umgang mit Wasser ist jedoch ein zentraler Aspekt in der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dabei sind die wesentlichen Aufgaben einerseits eine wasserbewusste Entwicklung unserer Städte und andererseits die Stärkung des natürlichen Landschaftswasserhaushaltes. Wasser kommt in dem vorliegenden Entwurf noch zu kurz.

Eine wasserbewusste Stadt, häufig bezeichnet als „Schwammstadt“, ist technisch machbar, ökonomisch sinnvoll und erhöht die Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner. Durch blau-grüne Infrastrukturen wird das Wasser in der Siedlungsfläche gehalten. Diese Infrastrukturen entlasten die Kanalisation und vermindern Überschwemmungen. Zudem kühlst verdunstendes Wasser die Luft und leistet so einen entscheidenden Beitrag gegen Hitzestress. Damit schützen blau-grüne Infrastrukturen die Bevölkerung und die Umwelt. Unsere Siedlungs- und Infrastrukturen müssen so angepasst werden, dass unsere Lebensgrundlagen für kommende Generationen geschützt werden und die Menschen auch mit fortschreitendem Klimawandel optimale und sichere Lebensumstände haben.

Die Folgen des Klimawandels betreffen nicht nur den urbanen Raum. Die Erosion wertvoller Böden sowie sinkende Grundwasserstände und eine nicht mehr ausreichende Versorgung der Forst- und Landwirtschaft mit Wasser drohen zumindest regional. Als Überflutungsvorsorge, sowie als Vorsorge gegen Trockenheit und Dürre muss ein naturnaher Landschaftswasserhaushalt mit speicherfähigen Böden und renaturierten oder reaktivierten Auen geschaffen werden.

In der Praxis besteht bei der Klimaanpassung weniger ein Wissensdefizit als vielmehr ein Umsetzungsdefizit. Insgesamt ist zu vermeiden, dass gesetzliche Regelungen mit Rahmenbedingungen oder Vorgaben zur Klimaanpassung lediglich symbolhaften Charakter mit nur geringer praktischer Bedeutung und Verbindlichkeit haben. Jetzt konkrete Lösungen zu finden, liegt in der gemeinsamen Verantwortung. Mit dem KAnG wird primär die

strategisch planerische Ebene angesprochen, was grundsätzlich richtig ist. Gleichzeitig setzt die erfolgreiche Klimaanpassung voraus, dass konkrete Maßnahmen nicht erst aufgrund noch zu erarbeitender Klimaanpassungsstrategien ergriffen werden, sondern dass Umsetzungen von Klimaanpassungsmaßnahmen gerade auch in den Fachgesetzen gestärkt werden (Wasserrecht, Baurecht oder Naturschutzrecht). Dabei sieht die DWA hier noch Klärungsbedarf bei der Harmonisierung mit dem Fachrecht, z.B. zur Vermeidung von Doppelregelungen und übermäßiger Bürokratie.

Die Finanzierung der neuen Vorgaben muss gesichert werden. Hinsichtlich der entstehenden Kosten bzw. Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur Klimaanpassung sollte das Verursacherprinzip gelten. Da CO₂ ein maßgeblicher Treiber des Klimawandels ist, sollten die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen folglich aus der sog. „CO₂-Bepreisung“ mitfinanziert werden. Benötigt werden integrale Förderprogramme mit langer Laufzeit.

Verbesserungsmöglichkeiten im Einzelnen

- In § 3 Abs. 2 wird der Wasserhaushalt und die Wasserwirtschaft direkt unter Nr. 1 angesprochen. Die folgenden Vorschriften greifen diesen wichtigen Punkt jedoch nur indirekt wieder auf, z.B. bei der Versiegelung von Böden (§ 8 Abs. 3) oder bei der Berücksichtigung von (vorhandenen?) Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten in den Klimaanpassungskonzepten (§ 12 Abs. 6).
- Der Bereich Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist weder in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bei Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft noch in Nr. 2 beim Cluster Infrastruktur ausdrücklich aufgenommen. Dies sollte wegen der hohen Bedeutung geändert werden. Ergänzung der „Entwässerungsinfrastruktur“ in § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAnG
- Die stärkere Berücksichtigung von Wasseraspekten im KAnG sollte u.a. durch Ergänzung der wichtigen Vorgaben des § 8 erfolgen. Maßnahmen der wasserbewussten Siedlungs- und Stadtentwässerung dienen als Versickerungs- und Verdunstungsflächen und sind daher insbesondere im urbanen Raum als Klimaanpassungsmaßnahmen notwendig. Natürliche Fließgewässer haben im urbanen Raum eine besondere Bedeutung u. a. als Kaltluftschneise und Abführung von Oberflächenabflüsse bei Starkregen. Folglich sollten wasserbewusste Entwicklungen, Flussrenaturierungen und -offenlegungen in § 8 eine entsprechende Berücksichtigung finden. Hier könnte ein neuer Absatz 4 eingefügt werden; die anderen Absätze würden sich entsprechend nach unten verschieben.
- Das Verhältnis von § 8 KAnG zu spezialgesetzlichen Vorschriften über die Klimaanpassung sollte ergänzend klar geregelt werden. Dabei ist aus Sicht der Wasserwirtschaft insbesondere unklar, wie sich die in § 8 geplanten Vorgaben zu den auf das Klima bezogenen Gewässerbewirtschaftungsgrundsätzen verhalten sollen, die bereits in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 Hs. 2 WHG geregelt sind.
- Beim Berücksigungsgebot nach § 8 Abs. 1 sollten anstatt der „zu erwartenden Auswirkungen“ des Klimawandels die „möglichen Auswirkungen“ berücksichtigt werden müssen.

Die DWA begrüßt, dass bei der Weiterentwicklung und Intensivierung der Klimaanpassung, z.B. bei der Festlegung von Zielen, auch die Verbände weiter einbezogen werden sollen. Gleichermaßen gilt für die Stärkung der technischen Selbstverwaltung durch Bezugnahme auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die DWA steht mit ihrem Netzwerk und ihren Fachgremien von Experten der betroffenen Fachkreise für den Dialog bereit.

Kontakt:

Dr.-Ing. Lisa Broß
Mitglied der Bundesgeschäftsführung der DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-111
E-Mail: bross@dwa.de
www.dwa.de
EU-Transparenzregister: 227557032517-09

GESETZENTWURF EINES BUNDES- KLIMAANPASSUNGSGESETZES

Stellungnahme des Einzelgutachters Daniel Freiherr von Lützow , MdL

Der Klimawandel stellt dem Text nach eine Bedrohung für gegenwärtige und zukünftige Generationen dar. Daraus sollen Gefahren für Leben und Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft, Infrastruktur, Natur und Ökosysteme erwachsen. Verwiesen wird auf eine angenommene Intensität, Häufigkeit und Dauer von Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, Dürre, Starkregen und Überflutungen sowie von langsam schlechenden Entwicklungen wie Biodiversitätsverlust und Meeresspiegelanstieg in Deutschland.

Vor diesem Hintergrund sollen neben Maßnahmen zum Schutz des Klimas vorsorgende, risikobasierte Anpassungen von Infrastruktur, Wirtschaft und Gesellschaft sowie Natur und Ökosystemen ausgeführt werden in Form von integrierten Lösungsansätzen in allen Bereichen und allen Regionen Deutschlands um auch die sozialen Ungleichheiten nicht zu vertiefen.

Dafür soll eine Klimaanpassungsstrategie zwischen Bund und den Ländern entwickelt werden insbesondere zum Schutz vulnerabler Personengruppen. Es zielt in erster Linie auf die Verwaltungsträger in Städten und Gemeinden, um dort vor Ort koordinierte Maßnahmen voranzutreiben.

Nach Schätzungen verfügen in Deutschland bereits 15- 20 % der Kommunen über Klimaanpassungspläne. Insgesamt müssen in Kommunen und Kreise noch 564 Klimaanpassungspläne erstellt werden, mit Kosten von ca. 200.000 T€ pro Planung. Ein Konzept für solche Pläne soll der Bund bis 2024 vorlegen. Diese sollen Zuverlässigkeit bewirken, zur Vorsorge beitragen, Klarheit schaffen, die Machbarkeit aufzeigen in Konsistenz mit internationalen Verträgen stehen und (vermeintlich) faktenbasiert (Relevanz) sein.

„Für das Gebiet jeder Gemeinde und jedes Kreises ist nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmung des Landesrechts ein integriertes Klimaschutzkonzept aufzustellen“. Dabei bestimmen die Länder, ob dieses unbedingt für jede Gemeinde in ihrem Hoheitsbereich nötig ist. Das Gesetz betrifft auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Hierfür wurden Cluster definiert, u.a. zur Wasserwirtschaft, Infrastruktur: Gebäude, Energieinfrastruktur, Verkehr, zur Landnutzung (z.B. Wald), Gesundheit, Industrie, sowie Stadtentwicklung, Raumplanung, Bevölkerungsschutz.

Vorausgehend sind Klimarisikoanalysen mit entsprechenden Datenerhebungen nötig. Sodann im Verfahren Monitoring und Nachsteuerung. Es sind auch bereits eingetretene Schäden zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Strategieentwicklung erfolgt zwischen Bund und Ländern. Gemeinden und Kreise sowie die Öffentlichkeit sind zu beteiligen. Die Länder berichten dem zuständigen Bundesministerium. Es müssen Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne erstellt und laufend angepasst werden.

Die Eigenversorgung der Bürger ist Teil des Programms. Allerdings ist es der Bund mit seiner Gesetzgebungskonferenz, der hier im Zweifelsfall alle Fäden zusammenhält und durch das Gesetz ggf. den Notstand ausrufen kann, bezüglich etwa der Wasserentnahmen, der Ernährungssicherheit, dem Küstenschutz, der Bodenrechte, dem Straßen- du Schienenverkehr der Landschaftsnutzung sowie Schadenserhebung unter Zuhilfenahme etwa des THW aber auch der Streitkräfte. Hierbei sieht man sich im Einklang mit den entsprechenden Rechten der EU und des Völkerrechts, etwa bei der Hungersbekämpfung, Gesundheit, Geschlechtergerechtigkeit, Bewirtschaftung von Wasser resilenter Infrastruktur, der Beseitigung von Ungleichheit usw.

Hierfür ist ein erhöhter Personalbedarf notwendig auch schon im Vorfeld, etwa bei Katastererstellungen, Monitoring, allgemeiner Verwaltung etc.

Kosten: Für den Bund ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von schätzungsweise rund 2,75 Mio. €, hinzu kommen einmalige Kosten von rund 16,5 Mio. €.

Für die Länder ergeben sich aus dem Gesetzentwurf jährliche Kosten von 830.T€ bis 1,67 Mio.€ , insgesamt von bis zu 1.924 Mill. € mit Bezug auf die Größe und Zahl der Kommunen in den einzelnen Bundesländern

Die Kürzung bei dem Etat des THW im Bundeshaushalt für 2024 ist daher gerade in Anbetracht, der Tatsache, dass gerade solche Katastrophen wie das Ahrtal sich jederzeit wiederholen können absolut nicht hinnehmbar! Ich sage das als Truppführer bei der Feuerwehr mit 25 Jahren Einsatzerfahrung sowie ehrenamtlicher Mitarbeiter des Freiwilligendienstes des Katastrophenschutzes.

Hier ist anzumerken, dass die kommunale Ebene ganz schnell an Ihre Grenzen getreten ist und solcherart Katastrophen des Einsatzes des THW und der Kommunalen Katastrophenschutzabteilungen bedarf. Diese müssen besser ausgestattet werden mit Technik aber auch dafür Sorge getragen werden, dass

genügen Mannschaft vorhanden sind um in Fällen wie dem Ahrtal oder aber auch den verheerenden Waldbränden in Jüterbog, Lieberose und Treuenbrietzen (Land Brandenburg) und ähnlich gelagerten Fällen, schnell und unkompliziert auch Länder übergreifend Technik und Manpower vor Ort zu haben. Da das Rettungssystem in Deutschland auf einer Art Freiwilligensystem basiert und sich Hauptsächlich aus Ehrenamtlichen zusammensetzt ist es umso wichtiger, hier auch vom Bund herein Zeichen zu setzen und die Ehrenamtler in ihrem gefährlichen Ehrenamt zu unterstützen mit besserer Technik (Drohen, Löschflugzeuge, Löschpanzer aber auch schwerer Technik) ebenso sie in die Lage zu versetzen, ihr gefährliches Ehrenamt auch auszuführen. DRK, Freiwillige Feuerwehren Katastschutz-Abteilungen, und THW müssen dafür zukünftig üppiger ausgestattet werden.

Bundesländer wie Brandenburg sind aufgrund, der Wasserknappheit sehr anfällig für Großschadenlagen wie Waldbrände oder Flächenbrände, da gerade in Brandenburg noch sehr viele Flächen unter Munitionslast liegen, was wiederum dazu führt, dass es um einiges schwieriger ist die Löscharbeiten und den Bevölkerungsschutz vor Ort in Katastrophenfällen zu gewährleisten. Das Meldesystem und die Reaktionszeiten, der einzelnen Katastrophenschutz - einheiten muss vereinfacht werden und ebenso schneller und unkomplizierter gestaltet werden um eine effektiveres Handeln vor Ort zu ermöglichen.

Die Kürzungen im Bundeshaushalt 2024 beim THW, dem Ausbau des Sirenennetzes u.a. um ca. 10 % konterkarieren die geforderten Maßnahmen im Klimaanpassungsgesetzentwurf der Bundesregierung geradezu und machen dieses in den angesprochenen Punkten schon vor der Verabschiedung unglaublich. Für diese Posten müssen die Ansätze deutlich erhöht werden.

Potsdam 07.11.2023